

Erarbeitung einer Kalkulations- grundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kinder- tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII

Prof. Dr. iur. Johannes Mürder
em. Universitätsprofessor TU Berlin
Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht

Erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
e.V. für die Landeshauptstadt Dresden

Berlin im Mai 2017



Inhalt

Einleitung und Veröffentlichungshinweise	3
A) Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, der der Kindertagespflegeperson entsteht	3
1. Sachaufwand ...	4
2. ... der den Kindertagespflegepersonen entsteht	5
3. Angemessene Kosten	5
4. Erstattung	6
5. Erstattung durch Pauschalen	8
6. Gesamtbetrag für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand	16
B) Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung	17
1. Festlegung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe – § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII	17
2. Leistungsgerechte Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags der Förderungsleistung	18
3. Anknüpfungspunkte für die Pauschalierung des leistungsgerechten Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson	23
4. Berechnungsfaktoren für die Pauschalen des leistungsgerechten Betrags	25
C) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung	32
D) Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung	32
1. Der Grund der Regelung	33
2. Gesetzliche Versicherungspflicht von selbstständigen Kindertagespflegepersonen	33
3. Keine gesetzliche Versicherungspflicht	35
E) Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung	36
1. Öffentlich finanzierte Kindertagespflege	36
2. Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung/Pflegeversicherung	37
3. Pflegeversicherung	42
4. Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung und die Pflegeversicherung	42

Einleitung und Veröffentlichungshinweise

Im Rahmen der Förderung in der Kindertagespflege ist in § 23 SGB VIII vorgesehen, dass eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson¹ zu gewähren ist. Dies ist schon seit einiger Zeit Gegenstand fachlicher und juristischer Kontroversen. Betroffen sind davon die Kindertagespflegepersonen und – da die Höhe der laufenden Geldleistung regelmäßig nicht durch Landesrecht bestimmt wurde – die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, denn diese haben dann die Höhe der laufenden Geldleistung festzulegen. Die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen wird dadurch erschwert, dass der Bundesgesetzgeber in größerem Umfang mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet, wie z.B. „angemessene Kosten“, „Betrag zur Anerkennung“ der Förderungsleistung, wobei dieser Betrag „leistungsgerecht auszugestalten“ ist. Dies schafft Unklarheiten und Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften. Hinzu kommt, dass insbesondere die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII meist in einer monatlichen Pauschale festgelegt wird, sodass sich auch Probleme im Verwaltungsvollzug stellen.

Die Landeshauptstadt Dresden hat sich deswegen an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. gewandt und um ein rechtliches Gutachten gebeten. Der Deutsche Verein hat hierauf eine entsprechende Rechtsexpertise in Auftrag gegeben, die hiermit nunmehr vorgelegt wird.

Bei einer Verwendung der Expertise bitten wir darauf hinzuweisen, dass sie im Auftrag des Deutschen Vereins für die Stadt Dresden erstellt wurde. Sie spiegelt nicht aktuelle fachliche oder fachpolitische Positionen des Deutschen Vereins wider. Welche Ergebnisse der Expertise in Empfehlungen und Positionen des Deutschen Vereins übernommen werden, kann derzeit noch nicht gesagt werden und obliegt dem Beratungsprozess der Gremien des Deutschen Vereins. Für eine Zitierung bitten wir folgenden Passus zu verwenden:

„Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

A) Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, der der Kindertagespflegeperson entsteht

Unter juristischen Gesichtspunkten sind die dort verwendeten Begriffe auf der Grundlage der Rechtsdogmatik nach den anerkannten Methoden der Rechtsauslegung zu interpretieren. Zu diesen im Gesetz verwendeten Begriffen haben sich insbesondere die Rechtswissenschaft und die Rechtsprechung geäußert. Die Formulierung des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII enthält verschiedene Elemente, die unter rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten sind, nämlich:

¹ In § 23 SGB VIII wird von Tagespflegeperson gesprochen. Nachfolgend wird die zeitgemäßere Bezeichnung Kindertagespflegeperson verwendet.

- den Begriff des Sachaufwands (s. hier unter 1.),
- die Voraussetzung, dass dieser Sachaufwand der Kindertagespflegeperson entstanden ist (s. hier unter 2.),
- die Beschränkung auf angemessene Kosten (s. hier unter 3.) und
- den Begriff der Erstattung (s. hier unter 4.).

1. Sachaufwand ...

Zum Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gehören all die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern die in § 22 SGB VIII (auch) für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung besteht. Der Begriff des Sachaufwands ist vor diesem Hintergrund zu bestimmen (inwiefern er konkret zu berücksichtigen ist, bestimmt sich unter weiterer Berücksichtigung der Punkte 2. bis 4.). Zum Sachaufwand gehören somit²:

- Raumkosten: Mietkosten bzw. (bei Benutzung eigener Räume: Nutzungskosten) sowie die (kalten und warmen) Nebenkosten (Wasser, Entwässerung, Müllabfuhr, Heizungskosten usw.), Strom, Reinigungskosten der Räume;
- der auf das Kind bezogene Hygiene- und Wäscheaufwand: z.B. Wasch- und Toilettenmaterial, Pflegemittel, Handtücher, Bettzeug sowie die entsprechenden Reinigungskosten für diese Gegenstände;
- die kindbezogenen Sachkosten: z.B. Spielzeug, Spiel- und Sportgeräte, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Kinderbücher;
- Einrichtungsgegenstände: Mobiliar für die Betreuungsräume (Tische, Stühle, Betten, Regale, Schränke usw.); Mobiliar für die Küche (Herd, Kühlschrank, Schränke, ggf. Waschmaschine), Mobiliar für die Büroausstattung, kinderspezifische Mobiliargegenstände (Wickeltisch u.a.); Reinigungskosten hierfür;
- Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen);
- Verwaltungskosten: alle Materialien, die erforderlich sind, um die entsprechenden Verwaltungsarbeiten vorzunehmen (Papier, Ordner usw.) sowie die dafür benötigte Büroausstattung (Tisch, Stuhl, Telefon, PC, Drucker), Gebühren für Telefon, Internet usw.; sowie Kosten für Entwicklungsdokumentation und Portfolio
- Fortbildung;
- Versicherungen;
- Essens- und Verpflegungsaufwand: entsprechende Verpflegung, Nahrung, Getränke.

² Zum Begriff der Sachkosten und zu den Gegenständen, die zu den Sachkosten zu rechnen sind, vgl. Lakies, in: Münder u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 23 Rdnr. 27; Struck, in: Wiesner: SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 23 Rdnr. 31; Fischer, in: Schellhorn u.a.: SGB VIII, 4. Aufl. 2012, § 23 Rdnr. 13; OVG Lüneburg vom 20. November 2012 – 4 KN 319/09 Rdnr. 57; OVG Münster vom 22. August 2014 – 12 A 591/14 Rdnr. 129; VG Düsseldorf vom 20. Januar 2015 – 19 K 6520/14 Rdnr. 60, sowie m.w.N. Rdnr. 61; VG München vom 24. Februar 2016 – M 18 K 14.3472 Rdnr. 50; VG Dresden vom 24. Februar 2016 – 1 K 1719/13, S. 9; VG Leipzig vom 21. April 2016 – 5 K 634/15 Rdnr. 82 ff.

Sofern es sich um Gegenstände handelt, deren Nutzungszeitraum über ein Jahr hinausreicht, werden hier regelmäßig die entsprechenden Abschreibungsbeträge (bezüglich der ggf. unterschiedlichen Nutzungsdauer) zu berücksichtigen sein.

2. ... der den Kindertagespflegepersonen entsteht

Eine Erstattung der geschilderten Sachkosten ist nur dann nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII vorgesehen, wenn sie der Kindertagespflegeperson entstehen. Dies kann örtlich unterschiedlich sein. So fallen z.B. keine (oder geringere) Fortbildungskosten an, wenn vom Träger der Jugendhilfe Fortbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen kostenlos angeboten werden. Kosten für die Essensversorgung fallen nur in dem Umfang an, wie sie nicht von den Eltern getragen werden: Gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG sind die Verpflegungskosten von dem Erziehungsberechtigten zusätzlich zu dem für die Kindertagespflegestelle zu entrichtenden Beitrag zu zahlen und entstehen damit nicht den Kindertagespflegepersonen. Kosten für Freizeitbetätigung (Ausflüge, Besuche im Zoo, Theater usw.) fallen bei den Kindertagespflegepersonen nur dann an, wenn sie nicht in den jeweils einzelnen Fällen von den Eltern (oder ggf. von Sozialleistungsträgern – z.B. § 28 SGB II) getragen werden. Das kann auch bei der Wäschereinigung der Fall sein, so werden zwar die Wechselsachen der Kinder meist von den Eltern gewaschen. Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche usw. werden dagegen von vielen Kindertagespflegepersonen selbst gewaschen, zum Teil aber werden sie auch an die Eltern zum Waschen gegeben; hier müsste dann, wenn die Eltern diese waschen, der entsprechende Betrag aus den zu erstattenden Sachkosten herausgenommen werden.

Die Voraussetzung, dass der Sachaufwand den Kindertagespflegepersonen entstehen muss, damit er vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend gewährt wird, ist in den Fällen, in denen die Förderung, Betreuung der Kinder in der Wohnung der Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes stattfindet, von besonderer Bedeutung. Hier entsteht eine Vielzahl der unter 1. genannten Sachkosten nicht für die Kindertagespflegepersonen (z.B. Raumkosten, Hygiene- und Wäscheaufwand usw.). Von Bedeutung sind hier bisweilen oft nur die Kosten für die Verwaltung, die Weiterbildung und die Versicherung. Von daher stellt sich in diesen Fällen grundsätzlich die Frage, ob sich die Kosten der unterschiedlich gestalteten Kindertagespflegeverhältnisse in den Räumen der Eltern/Sorgeberechtigten für eine Pauschalierung eignen (dazu unter 4.).

3. Angemessene Kosten

Erkennbar ist, dass der Begriff der „angemessenen“ Kosten der rechtlich am schwierigsten zu fassende Begriff ist. Im Rahmen der juristischen Auslegungsmethoden können hierzu Erkenntnisse im Wesentlichen nur aus der Entstehungsgeschichte (Gesetzeshistorie), dem Gesamtzusammenhang und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gewonnen werden.

Hinzu kommt, dass zwar die „angemessenen“ Sachkosten theoretisch denkbar im Wege einer jeweiligen Einzelprüfung der von den Kindertagespflegepersonen angegebenen und geltend gemachten Sachkosten durchgeführt werden können. Ein solches Verfahren ist jedoch verwaltungspraktisch angesichts des Aufwandes nicht machbar und nicht denkbar (im Einzelnen unter 4.). Deswegen verbindet sich der Begriff der angemessenen Sachkosten zugleich mit der Form der Erstattung (vgl. 4.), die so gut wie ausschließlich in Form von Pauschalen hinsichtlich der Erstattung stattfindet.

Mit dem Begriff der „angemessenen“ Kosten sollte zwar durch das Bundesgesetz Vorgaben gemacht werden, es sollte aber zugleich klargemacht werden, dass *„den Ländern bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein eigener Gestaltungsspielraum belassen wird“*³. Dem ist die Rechtsdogmatik gefolgt. So wird durchgängig in der Rechtswissenschaft⁴ wie auch in der Rechtsprechung⁵ die Auffassung vertreten, dass mit dem Begriff „angemessen“ für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (sofern nicht durch Landesrecht Vorgaben gemacht werden) entsprechende Gestaltungsspielräume eingeräumt werden und insofern für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Gestaltungsfreiheit besteht.⁶ Der Begriff „angemessen“ enthält auf jeden Fall ein normatives Element, so dass nicht die konkreten Kosten faktisch 1:1 zu übernehmen sind.

Der Begriff „angemessen“ ist im Fürsorgerecht (zu dem auch das SGB VIII zählt) nicht untypisch, sondern findet kontinuierliche Verwendung (vgl. z.B. § 65 SGB XII, § 22 SGB II). Der Gesetzgeber will damit erreichen, dass nicht die konkreten, im jeweiligen Einzelfall entstehenden realen Kosten maßgeblich sind, sondern insbesondere überhöhte oder gar Luxuskosten nicht die Grundlage für die Erstattung sind, sondern im Rahmen der normativen Ausfüllung der den Trägern zustehenden Gestaltungsfreiheit eben (nur) ein angemessener Betrag für die Kostenerstattung zugrunde gelegt wird.

Faktisch ist das Problem in all den Fällen von Bedeutung, in denen eine Pauschalierung stattfindet. Sofern Einzelüberprüfungen stattfinden, bedarf es hinsichtlich jeder einzelnen Position einer wertenden Entscheidung, inwiefern die geltend gemachten realen Kosten dem Begriff der angemessenen Kosten entsprechen. Dabei kann ebenfalls auf die Einzelpositionen, die in die monatliche Gesamtpauschale einfließen, Bezug genommen werden (zur Konkretisierung vgl. unter 5.).

4. Erstattung

Der Gesetzestext enthält nur die Formulierung, dass die laufende Geldleistung nach Absatz 1 die „Erstattung“ umfasst. Wie bzw. in welcher Weise die Erstattung vorgenommen wird, lässt der Gesetzestext offen. Angesichts der Tatsache,

3 So bereits in der Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf: BT-Drucks. 16/9299, S. 14.

4 Vgl. z.B. Struck, in: Wiesner: SGB VIII, § 23 Rdnr. 29, 30.

5 OVG Berlin-Brandenburg vom 26. April 2016 – 6 A 4.15 Rdnr. 23; VG Leipzig vom 21. April 2016 – 5 K 634/15 Rdnr. 76; VG München vom 24. Februar 2016 – M 18 K 14.3472 Rdnr. 63; OVG Münster vom 22. August 2014 – 12 A 591/14 Rdnr. 118 m.w.N.; OVG Münster vom 2. Juni 2014 – 12 A 590/14 Rdnr. 11 ff.

6 Zwar gibt es unterschiedliche Auffassungen dazu, ob der Begriff „angemessen“ ein unbestimmter Rechtsbegriff sei und deswegen von den Verwaltungsgerichten voll überprüfbar sei (so z.B. Struck, in: Wiesner, § 23 Rdnr. 30; Fischer, in: Schellhorn u.a., § 23 Rdnr. 12) oder den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Beurteilungsspielraum einräume und insofern von den Gerichten nur eingeschränkt überprüfbar sei (so insbesondere die Rechtsprechung).

dass ausgehend von den tatsächlichen Sachkosten mit dem normativen Begriff „angemessen“ den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Gestaltungsfreiheit und Beurteilungsspielraum eingeräumt ist, könnte man davon ausgehen, dass in jedem konkreten Einzelfall eine an diesen Begriffen orientierte Auslegung stattzufinden hat und deswegen die angemessenen Kosten nach Prüfung des Einzelfalls zu erstatten sind. Allerdings ist eine Pauschalierung – also eine vom Einzelfall losgelöste Festlegung der zu erstattenden angemessenen Kosten – rechtlich möglich⁷, ja sie wird sogar ausgehend vom Grundsatz der Effektivität des § 9 SGB X für rechtlich unumgänglich gehalten.⁸

Allerdings erlaubt weder der Gestaltungsspielraum, der durch den Begriff „angemessen“ gegeben ist, noch die Tatsache, dass Pauschalen rechtlich zulässig sind, bzw. gar für unumgänglich gehalten werden, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bestimmung einer pauschalen Erstattung der angemessenen Sachkosten eine legere Handhabung oder eine freihändige Festlegung der Pauschale. Vielmehr fordert gerade die Rechtsprechung sehr deutlich, dass es sich bei der Festlegung der Pauschale für die angemessenen Sachkosten um eine im Einzelnen nachvollziehbare Kalkulation handeln muss, die sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 23 SGB VIII orientiert.⁹

Von vielen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wurde ein Betrag von 300,-€ für jedes vollumfänglich betreute Kind pro Monat als Orientierungspunkt genommen. Dieser Betrag geht zurück auf eine Erwähnung in der Begründung des Regierungsentwurfs zum Kinderförderungsgesetz.¹⁰ Die Begründung dort bezieht sich wiederum auf ein Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 17. Dezember 2007, das bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vereinfachungsgründen von den erzielten Einnahmen 300,-€ je Kind und Monat als Betriebsausgabe pauschal anerkennt.¹¹ Auch in den „Fakten und Empfehlungen zur Neuregelung in der Kindertagespflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird dieser Betrag als Orientierungsrahmen genannt.¹² Dieser Betrag gilt nach dem Erlass des BMF vom 11. November 2016¹³ auch weiterhin aktuell.¹⁴

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehen sich zum Teil auf Empfehlungen, sei es etwa von Landesjugendhilfeausschüssen oder von Städte- und Gemeindetagen, in Sachsen z.B. auf das Kalkulationsschema des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e.V.¹⁵

7 Vgl. die vorgehend genannten Entscheidungen.

8 VG Düsseldorf vom 20. Januar 2015 – 19 K 6520/14 Rdnr. 64 ff.; OVG Münster vom 22. August 2014 – 12 A 591/14 Rdnr. 131 ff.

9 OVG Münster vom 2. Juni 2014 – 12 A 590/14 Rdnr. 8; VG Köln vom 11. September 2015 – 19 K 5419/14 Rdnr. 35; VG Leipzig vom 21. April 2016 – 5 K 634/15 Rdnr. 82 ff.; VG Aachen vom 5. Juli 2016 – 2 K 1300/14 Rdnr. 64 ff.

10 BT-Drucks. 16/9299, S. 22.

11 Insbesondere zu Beginn wurde dieser Betrag von 300,-€ von manchen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Betrag genommen, der sowohl die angemessenen Kosten des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII umfasste als auch zugleich einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

12 Vom 9. Januar 2015, S. 1 f.

13 BMF vom 11. November 2016 – IV C 6 – S 2246/07/10002:005.

14 Dieser unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten als Betriebsausgabe pauschaliert anerkannte Betrag hat eine ganz andere, eben steuerrechtliche Funktion; eine Übernahme unter dem Gesichtspunkt der angemessenen Kosten des Kinder- und Jugendhilferechts ist schon aus systematischen Gründen nicht möglich. Insbesondere bedürfte es – was aus steuerrechtlichen Gründen für den Erlass des BMF nicht notwendig war – einer zugrundeliegenden, nachvollziehbaren Kalkulation.

15 Sächsischer Städte- und Gemeindetag: Zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für Kinder in Kindertagespflege nach dem SächsKitaG vom 1. Januar 2015, S. 2f.

So pragmatisch eine Orientierung für die Erstellung von Pauschalen an derartigen Vorschlägen sein mag, so bleibt es rechtlich dabei, dass verantwortlich die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind (sofern nicht der Landesgesetzgeber entsprechende Vorgaben gemacht hat). Die örtlichen Träger der Jugendhilfe müssen deswegen darlegen, dass sie in einer nachvollziehbaren, ordnungsgemäßen sachgerechten Kalkulation diese Pauschalen ermittelt haben¹⁶. Sofern sie dabei auf Empfehlungen, Richtlinien zurückgreifen, muss sichergestellt sein, dass diese Empfehlungen, Richtlinien selbst ihrerseits auf einer nachvollziehbaren, ordnungsgemäßen, sachgerechten Kalkulation beruhen.

Am ehesten kann noch auf allgemeine Empfehlungen, Richtlinien hinsichtlich der Sachkosten zurückgegriffen werden, sofern es sich nicht um die Sachkosten für die Räume handelt, denn diese werden regional immer unterschiedlich sein. Hinsichtlich der sonstigen Sachkosten können Empfehlungen usw. herangezogen werden, wenn bei diesen die genannte sachgerechte Kalkulation vorliegt. Sofern keine nachvollziehbare, ordnungsgemäße, sachgerechte Kalkulation für allgemeine Empfehlungen oder Richtlinien vorliegt oder sofern überhaupt keine derartigen Empfehlungen, Richtlinien für entsprechende Sachverhalte vorliegen, bleibt es dabei, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Pauschalen selbst die nachvollziehbare, sachgerechte Kalkulation darlegen müssen.

Als Bezugspunkt bieten sich hinsichtlich der „sonstigen Sachkosten“ (also der Sachkosten ohne die Raumkosten) als Orientierungsrahmen die Kosten an, die im Rahmen der Betreuung entsprechender Kinder in Tageseinrichtungen (also regelmäßig der 0- bis 3-Jährigen in Krippen) real entstehen. Abweichungen von den realen Kosten in diesen Krippen nach unten oder oben sind nachvollziehbar auf einer Kalkulationsbasis zu begründen.

Die Auswertung der rechtswissenschaftlichen Literatur und Rechtsprechung lässt eine gewisse Entwicklung erkennen. Während zunächst eine allgemeine Bezugnahme auf die in der Gesetzesbegründung eher passagère genannten 300,-€, die von der Finanzverwaltung als Pauschalbetrag für Betriebskosten pro Monat pro Kind anerkannt wurden, genügte, werden in der Folgezeit die Anforderungen an die Begründung der Pauschalen verstärkt.¹⁷ Anzunehmen ist, dass die Anforderungen an die Begründung der pauschal festgelegten Werte steigen werden, sodass eine „freihändige“ Festlegung von Werten vor den Gerichten keinen Bestand haben wird.

5. Erstattung durch Pauschalen

Im Folgenden wird auf der Basis der Auswertung der Rechtsprechung eine Übersicht über die bei den Sachkosten zu berücksichtigenden Positionen gegeben. Dabei handelt es sich nicht um eine abstrakte, generelle Übersicht, sondern sie bezieht sich auf die Vorschläge, die im Freistaat Sachsen bzw. in der Landeshauptstadt Dresden vorliegen. Hinsichtlich der Vorschläge in Sachsen beziehe ich mich dabei auf das Kalkulationsschema des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) vom 1. Januar 2015. Aus der Landeshauptstadt Dresden

¹⁶ Vgl. Fußn. 8.

¹⁷ Besonders deutlich VG Leipzig vom 21. April 2016 – 5 K 634/15 Rdnr. 82 ff.

liegt mir der Entwurf einer Kalkulation der laufenden Geldleistung zur Richtlinie Kindertagespflege vor. Die Beträge werden aufgeschlüsselt pro Kind/pro Monat, Bezugspunkt ist dabei eine Kindertagespflegestelle mit fünf Kindern. Sofern erforderlich, wird zwischen angemieteten Räumen und eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson unterschieden.¹⁸

a) *Raumkosten*

Flächenbedarf

Hier wird gegenwärtig sowohl beim SSG wie bei der Landeshauptstadt Dresden mit unterschiedlichen Flächenbedarfen gearbeitet, je nachdem ob es sich um angemietete Räume oder um eigene Räume der Kindertagespflegeperson handelt. Der rechtlich relevante Ausgangswert wäre (sofern dort enthalten) der in der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgelegte Wert. Sofern dort keine Werte festgelegt sind, kann auf Durchschnittswerte zurückgegriffen werden.

... bei angemieteten Räumen

Die Landeshauptstadt Dresden erkennt für eine 5-köpfige Kindertagespflegestelle einen Flächenbedarf von 45 qm an, d.h. 9 qm pro Kind. Die Verwendung dieser Werte dürfte keine Rechtsprobleme erzeugen.

... bei eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson

Hier findet hinsichtlich der Räume, die nicht nur für die Kindertagespflege, sondern im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson auch von der Kindertagespflegeperson selbst (und ggf. weiteren Familienangehörigen) genutzt wird, eine prozentuale Abminderung statt. Dies sind etwa Räume wie Bad, Küche, Gemeinschaftsflächen (z.B. Flure) usw. Dieses Verfahren ist nur dann zulässig, wenn es sich tatsächlich um eine Doppelnutzung handelt. Sofern Räume im Eigentum von Kindertagespflegepersonen ausschließlich für die Kindertagespflege benutzt werden (also auch Küchen, Flure, Toiletten wie z.B. bei einer Einliegerwohnung) wären diese Räume wie angemietete Räume zu behandeln, wenn sich im sog. Fremdvergleich ergäbe, dass diese Räume mittels Mietvertrag an dritte Personen vermietet werden können.

Bei der Doppelnutzung der Räume wird üblicherweise ein Abschlag vorgenommen, meist in der Weise, dass die doppelt genutzten Räume nur zu etwa 50 % angesetzt werden oder die bei angemieteten Räumen sich ergebende Fläche insgesamt um etwa $\frac{1}{4}$ abgesenkt wird. Die Landeshauptstadt Dresden berücksichtigt in diesen Fällen 7 qm anstelle der sonst üblichen 9 qm, das ist ein Abschlag von 22,2 % auf dann 77,78 % der ansonsten akzeptierten Fläche von 9 qm. Dies erscheint rechtlich zulässig.

¹⁸ Zu der Situation bei Förderung und Betreuung des Kindes in Räumen der Eltern/Personensorgeberechtigten vgl. unter 2.

Kosten pro Quadratmeter

Inzwischen ist weitgehend geklärt, dass die Durchschnittsquadratmeterkosten anzusetzen sind, also die Mittelwerte der Mieten, bestehend aus Wohnungen in einfacher Lage mit einfacher Ausstattung, in mittlerer Lage mit mittlerer Ausstattung sowie höherwertiger Lage und entsprechend höherwertiger Ausstattung, bezogen jeweils auf Wohnungen mit einem Umfang von 45 qm. Diese Werte lassen sich aus den entsprechenden Mietspiegeln entnehmen.

Aus dem Mietspiegel 2017 für Dresden ergibt sich ein hier zu berücksichtigender Durchschnittswert für die reine Miete (sog. Kaltmiete ohne Nebenkosten) von 5,75875 €. ¹⁹ Damit ergibt sich für die angemietete Wohnung (45 qm) insgesamt ein monatlicher Wert von 259,14375 €, d.h. pro Kind monatlich: 51,82875 €, d.h. gerundet 51,83 €. Für die eigenen Räume der Kindertagespflegeperson ergibt sich entsprechend der abgesenkten Quadratmeterzahl (35 qm, bzw. der nur zu 77,78 % anzuerkennenden Kosten) ein monatlicher Wert von 201,55625 €, d.h. pro Kind monatlich 40,31125 €, d.h. gerundet 40,31 €.

Nebenkosten (kalte und warme), die vom Mieter zu tragen sind

Hier sind die mietvertraglich geschuldeten Betriebskosten (§ 556 Abs. 1 BGB, Betriebskostenverordnung) zu berücksichtigen, hinzukommen die Kosten für die Heizung. Auch dies lässt sich aus entsprechendem Betriebskostenspiegel entnehmen.

Auf der Basis des aktuellen Betriebskostenspiegels für Dresden ergibt sich ein Betrag für die Nebenkosten inkl. Heizung und Warmwasser an monatlichen Ausgaben pro Quadratmeter von 3,09 €. Von diesem Betrag sind die bei Kindertagespflegestellen üblicherweise nicht anfallenden Nebenkosten in Höhe von insgesamt 0,30 € ²⁰ abzusetzen, sodass ein Betrag von 2,79 € pro Quadratmeter pro Monat anzusetzen ist. Das ergibt pro Kind pro Monat bei angemieteten Räumen einen Wert von 25,11 € für Nebenkosten inkl. Heizung und Warmwasser; bei eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson entsprechend 19,31 €.

Strom

Basis für die Berechnung der Kosten für den Strom sind der Stromspiegel für Deutschland 2016 und die konkreten Strompreise in der Landeshauptstadt Dresden. Der Stromspiegel wird für Haushalte erstellt, die ganzjährig genutzt werden, insofern ist zu berücksichtigen, dass bei angemieteten Räumen die Räume nur während der Betreuungszeit genutzt werden, dies sind [vgl. B) 4.1] 207,43 Tage anstelle von 365 Tagen, also an 56,83 % der Jahrestage. Da zudem die Räume nur während der Betreuungszeit genutzt werden (also insbesondere an den entsprechenden Tagen auch nicht am Abend), erscheint ein Ansatz von 50 % realistisch. Entsprechend dem Stromspiegel setzt sich der Verbrauch an Strom aus verschiedenen Faktoren zusammen. Das ermöglicht es, die Faktoren

¹⁹ Dieser Betrag errechnet sich aus den Durchschnittswerten in der Ausstattungsklasse 3 und Ausstattungsklasse 4 jeweils Wohnlagemittel für Wohnungen bis zu 50 qm, fertiggestellt bis 1918, 1919 bis 1945, 1946 bis 1990 und nach 1990.

²⁰ Absetzungen werden hier vorgenommen für die Beträge Antenne/Kabel und den Aufzug (da bei der Kindertagespflege die Räume in der Regel im Erdgeschoss liegen).

zu berücksichtigen, die bei der Kindertagespflege von Bedeutung sind und diejenigen auszuschneiden, die nur in Haushalten relevant sind. Insofern sind nicht zu berücksichtigen die Anteile, die entsprechend den Stromspiegeln auf Informationstechnik, sowie TV und Audio entfallen (27 %), bei den Anteilen, die auf Kühl- und Gefriergeräte entfallen (17 %) wird nur die Hälfte angesetzt (8,5 %), ebenso wird nur die Hälfte angesetzt bei der Position, die „Sonstiges“ enthält (16 %), also 8 %.

Die Positionen Waschen, Spülen, Trocknen, Licht und Kochen werden in vollem Umfang berücksichtigt. Damit ergibt sich anstelle des vollen Stromverbrauchs in Mehrpersonenhaushalten von 100 % ein Abzug von 43,5 % (27 % plus 8,5 % plus 8 %), es sind also 56,5 % zu berücksichtigen.

Bezogen auf die Vergleichswerte des Stromspiegels für Deutschland wurde jeweils der mittlere Verbrauch (Kategorie C und D) angesetzt, außerdem wird davon ausgegangen, dass Warmwasser ohne Strom hergestellt wird (dies ist nur in etwa einem Viertel der Haushalte der Fall), und es wurde für den Verbrauch (Kilowattstunden pro Jahr – kWh) ein Mittelwert aus Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern gebildet. Somit ergibt sich ein Jahresverbrauch von 3.275 kWh. Entsprechend der vorzunehmenden Abzüge für Stromverbrauch, der in Kindertagespflegestellen nicht anfällt, sind hiervon 56,5 %, d.h. 1.850,375 kWh zu berücksichtigen und dies hinsichtlich der nicht genutzten Tage bei der Kindertagespflege in Höhe von 50 %, sodass von einem Verbrauchswert von 925,1875 kWh jährlich auszugehen ist.

Entsprechend einem Arbeitspreis von 0,2647 € pro kWh ergibt sich somit ein Arbeitspreis von 244,8971 €. Der Grundpreis ist von der Höhe des Verbrauchs unabhängig und somit vollständig anzusetzen, also in Höhe von 85,44 €.

Somit ergeben sich im Jahr Kosten für den Stromverbrauch in Höhe von 330,3371 €, das bedeutet pro Monat und pro Kind einen Preis von 5,5056 €, gerundet 5,51 €.

Entsprechend den Abschlägen, die bei eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson vorzunehmen sind (Ansatz nur von 77,78 %), sind für Stromkosten in eigenen Räumen 4,29 € anzusetzen.

Reinigungskosten

Hier geht es um die sog. Grundreinigungskosten. Reinigungen, die von den Kindern altersgemäß selbst erledigt werden können und im Rahmen der Förderung und Erziehung auch sinnvollerweise von ihnen erledigt werden (z.B. Tische abwischen, Zusammenfegen von Staub, Erde nach Spielen im Freien) fallen hier nicht darunter. Für diese Grundreinigung ist bei angemieteten Räumen (45 qm) ein Ansatz von zwei Stunden Reinigung pro Woche notwendig. Hierfür können in Dresden Personen gewonnen werden, die diese Arbeiten zum Mindestlohn erledigen, in 2017 also für 8,84 € pro Stunde, d.h. insgesamt für 17,68 €. Angesichts von vier Wochen Schließzeiten bedeutet dies bei 48 Wochen jährlich

848,64 €, d.h. monatlich 70,72 €, das bedeute pro Kind 14,144 €, gerundet 14,14 € monatlich pro Kind in angemieteten Räumen.

Entsprechend der 22 %-igen Flächenabsenkung bei Betreuung in eigenen Räumen ergibt sich dann pro Kind ein Betrag von 11,00 € monatlich.

b) Hygienebedarf

Hier handelt es sich um Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege (z.B. Feuchttücher, Seife usw.). Dabei ist davon auszugehen, dass spezifisches Verbrauchsmaterial (wie z.B. Windeln, Creme usw.) von Eltern selbst gestellt wird.

Die hier anzusetzenden Werte beruhen auf Erfahrungswerten sowie Schätzungen des Verbrauchs von entsprechenden Hygienemitteln, wie z.B. Seife, Desinfektionsmittel, Feuchttücher/Öltücher, Creme, Toilettenpapier, Zahnpasta, Zahnbürste, Sonnencreme usw. Dieser Bedarf ist mit einem Jahresbedarf in der Kindertagespflegestelle mit 249,-€ anzusetzen, das bedeutet monatlich 20,-€²¹, pro Kind 4,-€.

c) Wäschereinigung

Hier handelt es sich um die Wäsche der Kindertagespflegestelle, die für die Förderung der Kinder von Bedeutung ist wie z.B. Bettwäsche, Schürzen, Kittel, Handtücher, Wischlappen usw. Ein Betrag ist hierfür nur anzusetzen, wenn dafür Kosten bei den Kindertagespflegepersonen entstehen [vgl. unter A) 2.]), was etwa dann, wenn die Wäsche umlaufend von den Eltern gewaschen wird, nicht der Fall wäre.

Kosten für Strom und Wasser sind bereits bei den Nebenkosten der Raumkosten berücksichtigt. Damit sind hier in erster Linie Betriebskosten wie Waschmittel anzusetzen. Der zeitliche Aufwand wird nicht berücksichtigt, da das Wäschewaschen entsprechend dem Sinn des Sächsischen Bildungsplanes als Teil familiennaher Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den Kindern gestaltet werden soll, sodass hierfür kein separater zeitlicher Aufwand nötig wäre. Im Übrigen stünde hierfür auch die (in der Regel) zweistündige Schlafenszeit der Kinder zur Verfügung.

In den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs entstanden 2015 bei Fremdleistungen, die an Firmen vergeben wurden, die die Wäsche abholen und bringen, Wäschereinigungskosten in Höhe von 5,85 € pro Monat und Kind. Damit deckt ein monatlicher Betrag pro Kind in Höhe von 4,-€ die im Rahmen der Kindertagespflege zu berücksichtigenden Betriebskosten für die Wäschereinigung ab.

21 VG Leipzig vom 21. April 2016 – 5 K 634/15 hält den Pauschbetrag von 20,-€ entsprechend dem Vorschlag von SSG für plausibel, a.a.O. Rdnr.90.

d) *Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien)*

Hier handelt es sich wiederum nur um Materialien, die von der Kindertagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden. So werden von den Eltern z.B. die Kosten für die Ausgestaltung von Geburtstagen für ihre Kinder jeweils selbst übernommen.

Für einen Krippenplatz in Dresden ergibt sich ein Betrag von 7,73 €. In diesem Betrag sind die Kosten für Ausflüge usw. eingeschlossen, da wegen des Zuzahlungsverbots in den Kindertageseinrichtungen solche Kosten von den Eltern nicht selbst übernommen werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Betrag, wie er von der Landeshauptstadt Dresden angesetzt wird, von 6,50 € monatlich pro Kind, angemessen.

e) *Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung)*

In Anlehnung an steuerrechtliche/bilanztechnische Regelungen wird hier ein Abschreibungsbetrag angesetzt. Das bedeutet, dass – wie im Bereich von selbstständiger Tätigkeit generell – die Erstaussstattung vorzufinanzieren und dann über den entsprechenden Abnutzungszeitraum abzuschreiben ist. Weiterhin erscheint die Annahme eines Zeitraums von zehn Jahren für die Abnutzung (und damit auch die Abschreibung) der Ausstattungsgegenstände realistisch.

Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstaussattung pro geschaffenen Betreuungsplatz einmalig 200,-€, d.h. bei einer Kindertagespflegestelle mit fünf fremden Kindern 1.000,-€ einmalig, das ist im Folgenden zu berücksichtigen.

Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000,-€ sind somit im Rahmen der Abschreibung 5.000,-€ zu berücksichtigen, bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500,-€, d.h. jährlich pro Kind von 100,-€, d.h. monatlich pro Kind 8,33 €.

f) *Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)*

Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle ist etwa alle fünf Jahre notwendig. Recherchen im Internet (malervergleich.com) ergaben, dass für eine 45-qm-Wohnung mit bis zu 3 m hohen Wänden Malerkosten in Höhe von 580,-€ (inkl. Material und Steuern) entstehen. Deswegen wird für diesen Aufwand (Schönheitsreparaturen) Kosten innerhalb von fünf Jahren in Höhe von 600,-€ angesetzt, somit ergibt sich ein Jahresbetrag von 120,-€ pro Kindertagespflegestelle, d.h. 24,-€ pro Kind jährlich, d.h. 2,-€ pro Kind pro Monat.

g) Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

Hierzu zählen alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, eMail), Fachzeitschriften u.Ä. In Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes werden hier folgende Werte angesetzt:

- Telefonkosten 0,83 €,
- Büromaterial 0,70 €,
- Verbrauch IT 0,63 €,
- Postaufwand 0,02 €,
- Öffentlichkeitsarbeit 0,14 €.
- Fachbücher/Fachzeitschriften 0,27 €.

Dabei handelt es sich um Monatswerte pro Kind, insgesamt also 2,59 €.

In der Kindertagespflege ist davon auszugehen, dass diese Werte etwas höher angesetzt werden müssen wegen der geringeren Zahl der Kinder. Ein Ansatz von 4,50 € pro Monat und Kind ist somit realistisch.

h) Fortbildung

Jährlich sind gemäß § 5 SächsQualiVO 20 Stunden fachbezogene Fortbildung für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Welcher Betrag zugrunde zu legen ist, hängt entscheidend von der Situation vor Ort ab, z.B. ob kostenlose (oder kostengünstige) Angebote vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von ihm beauftragte Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Die Fortbildungsverpflichtung besteht unabhängig von der Zahl der zu fördernden Kinder in Kindertagespflegestellen. Damit bietet sich eine „Umlegung“ auf die Zahl der Kinder pro Monat nicht an, sondern es empfiehlt sich, unabhängig von der Zahl der Kinder einen jährlichen Sockelbetrag zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend § 6 Nr. 2 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte²² soll fachliche Fortbildung bei Kindertagespflegepersonen im Umfang von 20 Stunden jährlich vorgenommen werden, das bedeutet innerhalb des fünfjährigen Zeitraums (nachdem die Betriebserlaubniserteilung erneut überprüft wird) 100 Stunden; in der Praxis wird mit Unterrichtseinheiten gerechnet, eine Unterrichtseinheit beträgt 45 bis 60 Minuten. Die Landeshauptstadt Dresden bietet gegenwärtig (2017) zwei zweitägige (= 16 Unterrichtseinheiten) Fortbildungen kostenlos an, nämlich „Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung“ sowie „Aufsichtspflicht und Versicherungsfragen in der Kindertagespflege“. Außerdem wird der nach zwei Jahren notwendige, eintägige Auffrischkurs „Erste Hilfe für Kinder in Betreuungseinrichtungen“ (= neun Unterrichtseinheiten) nach entsprechender vorheriger Anmeldung bei der Unfallkasse Sachsen, durch diese finanziert. Darüber hinaus bieten die drei Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden Fortbildungen an, die 10,-€ bis 30,-€ kosten und vier bis acht Unterrichtseinheiten beinhalten. Damit kann mit einem Jahresbetrag von 100,-€ für die Fortbildung den entsprechenden Anforderungen unkompliziert

22 Vom 20. September 2010 zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Oktober 2016 (SächsGVBl S. 477) geändert.

Rechnung getragen werden,²³ es verbleiben freie Beträge, mit denen die Kindertagespflegeperson auch kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen bei anderen Trägern wahrnehmen kann.

i) Versicherungen

Hierzu zählen auf die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle bezogene Versicherungen. Erforderlich ist eine Versicherung, die die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kinderbetreuung ergeben, absichert, und eine Versicherung, die bei Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden eintritt (sog. Betriebsunterbrechungsversicherung – BU-Versicherung).

Hinsichtlich der Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kinderbetreuung ergeben, sind in der Landeshauptstadt Dresden alle Kindertagespflegepersonen in anerkannten Kindertagespflegestellen, wenn die Betreuung nicht gewerbsmäßig erfolgt (was der Fall ist, wenn sie mehr als fünf Kindertagespflegekinder betreuen oder wenn das vereinnahmte Pflegegeld die öffentlich gezahlten Pflegesätze übersteigt), für Schäden sowohl im Innenverhältnis wie im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) versichert. Im Außenverhältnis gewährt der Kommunale Schadensausgleich (KSA) einen Versicherungsschutz sowohl für den Fall von Haftpflichtansprüchen gegenüber der Kindertagespflegeperson aufgrund ihrer eigenen Betreuungstätigkeit als auch für Schäden, die durch das Kind in der Kindertagespflegestelle entstehen.²⁴ Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden, sind ausgeschlossen. Die Deckungssummen betragen pauschal 2,6 Mio. € für Personen- und Sachschäden sowie 100.000,-€ für reine Vermögensschäden. Für Ansprüche zwischen Kindertagespflegeperson und Kindertagespflegekind (Innenverhältnis) besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Diese Ansprüche hat die Landeshauptstadt Dresden über die Ostdeutsche Kommunalversicherung (OKV) versichert. Im Schadensfall beruft sich die OKV nicht auf die Deliktunfähigkeit des Kindertagespflegekindes. Die Versicherungssummen betragen hier pauschal 1,5 Mio. € für Personen- und Sachschäden, 50.000,-€ für Vermögensschäden.

Eine Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung) wäre abzuschließen über einen Versicherungswert hinsichtlich der entsprechenden Einrichtungsgegenstände, d.h. bezüglich eines Wertes von ca. 6.000,-€ und hinsichtlich des damit verbundenen Einnahmeausfalls. Hierfür wäre ein Betrag von ca. 119,-€ pro Jahr anzusetzen.

²³ Selbst bei einer achtstündigen Fortbildung, die 30,-€ kostet, wäre mit einem Betrag von 100,-€ unkompliziert die Anforderung des Freistaates Sachsen erfüllbar.

²⁴ Da die Tagespflegekinder regelmäßig unter sieben Jahre alt sein werden, sind sie gemäß § 828 BGB deliktunfähig; hierauf wird sich bei Schäden durch das Kind die KSA berufen. Falls dieser Drittschaden dadurch verursacht wurde, dass die Kindertagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, besteht allerdings Deckungsschutz über die KSA.

6. Gesamtbetrag für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand

Aus diesen Einzelbeträgen ergibt sich ein Gesamtbetrag, der gegenwärtig (ausgehend von fünf Kindern in der Kindertagespflegestelle) wie folgt zu bemessen ist:

Flächenabhängige Betriebskosten	Angemietete Räume (in Euro)	Eigene Räume (in Euro)
Raumkosten	51,83	40,31
Nebenkosten	25,11	19,53
Strom	5,51	4,29
Reinigungskosten	14,14	11,0
Raumkosten insgesamt	96,59	75,13

Flächenunabhängige Betriebskosten (in Euro)	
Hygienebedarf	4,00
Wäschereinigung	4,00
Spielmaterialien usw.	6,50
Einrichtungsgegenstände	8,33
Erhaltungsaufwendungen	2,00
Büro/Verwaltung	4,50
flächenunabhängige Betriebskosten insgesamt	29,33

monatliche Pauschalkosten	Angemietete Räume (in Euro)	Eigene Räume (in Euro)
gesamt	125,92	104,46

Angesichts der Tatsache, dass die Kindertagespflegestellen nicht ständig zu 100 % ausgelastet sind, sondern die Auslastung in der Kindertagespflege im Jahr 2016 im Jahresdurchschnitt 93,73 % betrug, ist der sich ergebende Gesamtbetrag entsprechend der durchschnittlichen Auslastung zu berücksichtigen und erhöht sich somit auf einen Betrag pro Monat pro Kind bei

- **angemieteten Räumen: 134,43 €**
- **eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson: 111,45 €.**

Hinzu kommen noch die kindunabhängigen jährlichen Fortbildungskosten pro Kindertagespflegeperson von 100,-€. Außerdem sind die Kosten der BU-Versicherung zu berücksichtigen in Höhe jährlich von ca. 119,-€.

B) Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegepersonen ist neben der Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (dazu unter A), die in der Praxis und Rechtsprechung am meisten umstrittene Position. Die Kindertagespflege wurde im Grundsatz durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder²⁵ in ihrer heutigen Form eingeführt, durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe²⁶ geändert und erhielt ihre heutige Fassung durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.²⁷ Diese letzte Änderung bezog sich insbesondere auf den (ehedem in § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII a.F.) sogenannten „Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung“, der nunmehr durch den Begriff „leistungsgerecht“ ergänzt wurde. Insbesondere wurden weitere gesetzliche Ausformulierungen hinsichtlich dieses Betrages in § 23 Abs. 2a SGB VIII aufgenommen. Erreichen wollte der Gesetzgeber nach der Begründung zum Regierungsentwurf damit: Die „*Kindertagespflege soll mittelfristig eine anerkannte und vergütete Vollzeittätigkeit werden.*“²⁸

Dieser Betrag ist, sofern keine landesrechtlichen Bestimmungen vorliegen (wie im Freistaat Sachsen), vom jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen – § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII. Der Betrag ist „leistungsgerecht“ auszugestalten – § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII. In § 23 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII werden hierzu einige Parameter genannt: der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl der zu betreuenden Kinder sowie der Förderbedarf der zu betreuenden Kinder.

1. Festlegung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe – § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII

Schon in der Begründung zum Regierungsentwurf wurde ausgeführt, dass zwar der Bund Vorgaben für die Höhe des Betrages mache, dass aber gleichzeitig „den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein eigener Gestaltungsspielraum belassen werde“²⁹. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es sich bei dem Begriff des „leistungsgerechten Betrags“ nicht etwa nur um einen (von den Gerichten voll überprüfbar) unbestimmten Rechtsbegriff handele, sondern dass Wertungen und Gewichtungen vorzunehmen, dass normative Entscheidungen zu treffen seien und dass es sich deswegen um einen nur beschränkt von den Gerichten überprüfbar Gestaltungsspielraum handele.³⁰ Die Rechtsliteratur ist dem gegenüber etwas zurückhaltender, zum Teil wird ein unbestimmter Rechtsbegriff angenommen, der durch die Verwaltungsgerichte voll überprüfbar sei,³¹ beschränkt aber in der Regel die gerichtliche Kontrolle auch

25 Kindertagesbetreuungsausbaugesetz – TAG vom 27. Dezember 2004 – BGBl. I S. 3852.

26 Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK vom 8. September 2005 – BGBl. I S. 2729.

27 Kinderförderungsgesetz – KiföG vom 10. Dezember 2008 – BGBl. I S. 2403.

28 BT-Drucks. 16/9299, S. 10.

29 BT-Drucks. 16/9299, S. 14.

30 OVG Münster vom 15. Oktober 2012 – 12 A 1443/12 Rdnr. 3 ff.; OVG Münster vom 2. Juni 2014 – 12 A 590/14 Rdnr. 11 ff.; VG Leipzig vom 12. Juni 2014 – 5 K 1074/12 Rdnr. 48; OVG Münster vom 22. August 2014 – 12 A 591/14 Rdnr. 162; VG Düsseldorf vom 20. Januar 2015 – 19 K 6520/14 Rdnr. 87 ff.; VG München vom 24. Februar 2016 – M 18 K 14.3472 Rdnr. 53; OVG Münster vom 30. August 2016 – 12 A 599/15 Rdnr. 21 ff.

31 Struck, in: Wiesner § 23 Rdnr. 30.

darauf, ob die Festlegung den Vorgaben des Abs. 2 und des Abs. 2a des § 23 SGB VIII entspreche.³²

Die Rechtsprechung geht jedoch zugleich davon aus, dass für die Festlegung des leistungsgerechten Betrags (wie bei der Festlegung der Erstattung des Sachkostenaufwands) ein Konzept des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe notwendig ist, aus dem sich nachvollziehbar ergibt, wie und in welcher Weise er diesen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung festgelegt hat.³³ Insofern kann keine „freihändige Festlegung“ erfolgen, sondern es müssen bei der Festlegung die Kriterien berücksichtigt werden, die im Gesetz insbesondere in § 23 Abs. 2a SGB VIII genannt werden.

2. Leistungsgerechte Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags der Förderungsleistung

2.1 Leistungsgerechter Betrag – § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII

Sowohl in der Praxis wie auch in der Rechtsprechung macht die Auslegung des Begriffes „leistungsgerecht“ die größten Schwierigkeiten. Die Interpretation dieser Bestimmung nach den verschiedenen juristischen Auslegungsmethoden führt nur zum Teil weiter.

Auslegung nach dem Wortlaut der Bestimmung

Der Begriff „Betrag“ ist vom Wortlaut her ein anderer Begriff als „Vergütung“ oder „Entgelt“ o.ä. Deswegen besteht bisweilen die Überlegung, dass der Begriff „Betrag“ sich nicht an Kriterien orientieren muss, die mit den Begriffen „Leistung“ oder „Entgelt“ verbunden werden.³⁴ Andererseits bedeutet die Verwendung des Adjektivs „leistungsgerecht“ in diesem Zusammenhang, dass auf marktformige Elemente (Leistung) reflektiert wird. Allerdings ist die reale Situation so, dass es einen „klassischen“ Markt bei der Förderung in der Kindertagespflege nicht gibt: Finanziers/Kostenträger sind (abgesehen von den Beiträgen der Eltern) nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Auslegung nach dem Wortlaut hilft also nicht unbedingt weiter.

Historische Auslegung

Die der jetzigen Gesetzesfassung vorhergehende Formulierung beruhend auf dem TAG und dem KICK sah in § 23 Abs. 2 SGB VIII a.F.³⁵ nur den Begriff „angemessenen Beitrag“ zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung vor. Die ehemalige Gesetzesbestimmung des „angemessenen Beitrags“ orientierte sich an dem im Sozialhilferecht (§ 65 SGB XII) gezahlten Pflegegeld und hatte eigentlich mit der durch die Kindertagespflegeperson zu erbringende Förderungs- und Betreuungsleistung nichts zu tun.

32 Lakies, in: Münder u.a.: FK-SGB VIII, § 23 Rdnr. 34.

33 Beispielhaft dazu OVG Münster vom 30. August 2016 – 12 A 599/15 Rdnr. 30.

34 VGH Mannheim vom 15. November 2013 – 12 S 352/12 Rdnr. 42.

35 Einen Absatz 2a gab es damals nicht.

Im Referentenentwurf des Ministeriums zum KiföG vom 7. März 2008 war für § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII folgende Formulierung enthalten: „Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten und soll sich an der tariflichen Vergütung vergleichbarer Qualifikationen und Tätigkeiten orientieren.“ In der dazugehörigen Begründung des Referentenentwurfs wird nochmals auf „die Anlehnung an tarifliche Vorgaben“ ausdrücklich verwiesen.³⁶ Wie der Text des Regierungsentwurfs vom 27. Mai 2008 zeigt, konnte sich diese Position des zuständigen Referats in der Ressortabstimmung nicht durchsetzen, es wurde der Verweis auf die Orientierung an der tariflichen Vergütung gestrichen. Die Formulierung des Regierungsentwurfs enthielt stattdessen in Abs. 2a das Kriterium der „leistungsgerechten Vergütung“³⁷.

Wie der Vergleich mit dem jetzigen Gesetzestext ergibt, fand der Begriff „leistungsgerecht“ Eingang in das endgültige Gesetz, der Begriff „Vergütung“, wie er in der Begründung des Regierungsentwurfes verwendet wurde, jedoch nicht. Hier wurde anstelle des bisherigen Begriffs „Beitrag“ der Begriff „Betrag“ verwendet.

Die Verwendung des Begriffs „leistungsgerecht“ bedeutet die Loslösung von dem Begriff „angemessen“ mit dem Übergang zu dem deutlich stärker am Arbeitsmarkt orientierten Kriterium „leistungsgerecht“. Der Bundesrat hatte gegen den Begriff „leistungsgerecht“ eingewandt, dass dies unmittelbar zu erheblichen Kostensteigerungen führen würde, und deswegen für eine Streichung des Begriffs „leistungsgerecht“ plädiert.³⁸ Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung allerdings auf den Begriff der „leistungsgerechten Vergütung“ beharrt, sie als unverzichtbar bezeichnet.³⁹ In dieser Kontroverse kam dann die Einigung auf den „leistungsgerechten Betrag“ zustande.

Somit lässt sich aus rechtshistorischer Perspektive festhalten, dass die Verwendung des Begriffes „leistungsgerecht“ eine klare Loslösung von einem nur „angemessen“ darstellt und stattdessen eine Orientierung auf marktförmige Aspekte brachte.

Rechtssystematische Auslegung

Insgesamt sind die Ausführungen zur „Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson“ (§ 23 Abs. 1 SGB VIII) in der Bestimmung des § 23 in den Absätzen 2 und 2a SGB VIII an dieser Stelle des Gesetzes rechtssystematisch ungewöhnlich: Die Finanzierungsbestimmungen des SGB VIII finden sich im 5. Kapitel (§§ 74, 74a, 77, 78a bis 78e SGB VIII). Wahrscheinlich hat der Gesetzgeber diese Absätze 2 und 2a in § 23 SGB VIII eingegliedert, um Personen, die nicht professionell mit der Kinder- und Jugendhilfe zu tun haben, einen kompakteren Überblick über die neu ausgestaltete Förderung in der Kindertagespflege zu erlauben.

³⁶ S. 14 der Begründung des Referentenentwurfs vom 7. März 2008.

³⁷ BT-Drucks. 16/9299, S. 5, 15.

³⁸ BT-Drucks. 16/10173, Anlage 3, S. 9.

³⁹ BT-Drucks. 16/10173, Anlage 4, S. 15.



Ein Abgleich mit den Kostenbestimmungen ist hilfreich, denn dort verwendet der Gesetzgeber in § 78c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ebenfalls den Begriff „leistungsgerecht“ im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen bei den stationären Leistungen:⁴⁰ „Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.“ Hier ist klar, dass es sich um Entgelte handelt, denn diese werden in Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den entsprechenden Leistungsanbietern/Trägern der Einrichtungen festgelegt. Der dortige Begriff der Leistungsgerechtigkeit nimmt darauf Bezug, dass auch im Anwendungsbereich des § 78a SGB VIII in der Regel kein Markt im klassischen Sinne existiert, sondern dass auch dort wesentlich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Nachfrager sind – und deswegen auch mit einer entsprechenden Nachfragemacht ausgestattet sind.⁴¹ So bedeutet der Begriff „leistungsgerecht“, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der zu erbringenden Leistung auf der einen Seite und den bezahlten Geldbeträgen auf der anderen Seite vorhanden sein muss. Mit dem vereinbarten leistungsgerechten Entgelt/Betrag muss die vom Leistungserbringer eingeforderte Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß erbracht werden können. Entscheidend kommt es deswegen darauf an, was Inhalt der Leistung ist.⁴²

Aus diesen rechtssystematischen Überlegungen ergibt sich, dass wegen des Begriffs „leistungsgerecht“ auf jeden Fall keine Orientierung an so etwas wie „Anerkennungsbetrag“ o.ä. stattfinden kann. Die Orientierung hat vielmehr an entsprechend vergleichbaren Leistungen, wie sie in den Kindertageseinrichtungen (angesichts des betreuten Personenkreises regelmäßig in den Kinderkrippen) erfolgt, stattzufinden.

Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung

In der Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf wurde ausgeführt, dass Untersuchungen gezeigt haben, dass der Betrag, der für die Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson bezahlt wird, in der Regel zu niedrig sei, um das Auskommen mit der Kindertagespflege zu sichern.⁴³ Wohl hieran anknüpfend hat sich eine nicht unerhebliche Debatte, vornehmlich⁴⁴ in der Rechtsprechung, entwickelt. Die Kontroverse drehte sich insbesondere darum, ob es Sinn des „leistungsgerechten“ Betrags sei, ein auskömmliches Einkommen, d.h. den Lebensunterhalt der Kindertagespflegeperson, sicherzustellen. Das würde bedeuten, dass aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ein Einkommen erzielbar sein müsse, das (jedenfalls bei der höchst zulässigen Anzahl der betreuten Kinder) sicherstelle, dass keine – auch nicht teilweise – Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in Anspruch genommen werden müssten.⁴⁵ Mehrheitlich wurde allerdings die Auffassung vertreten, dass der Begriff „leistungsgerecht“ keinen Bezug zur Sicherung des Lebensunterhalts darstelle und sich dies auch aus dem Sinn der entsprechenden

40 Vgl. den Anwendungsbereich in § 78a SGB VIII.

41 Münder, in: Münder u.a.: FK-SGB VIII, § 78c Rdnr. 13.

42 Und – im Anwendungsbereich der §§ 78a ff. SGB VIII – Inhalt entsprechender Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

43 BT-Drucks. 16/9299, S. 15.

44 Vgl. aber auch z.B. Struck, in: Wiesner, § 23 Rdnr. 30, 32.

45 VG Leipzig vom 12. Juni 2014 – 5 K 1074/12 Rdnr. 62; VG Aachen vom 5. Juli 2016 – 2 K 1300/14 Rdnr. 82.



Regelung nicht ergebe.⁴⁶ Diese Auffassung ist insofern richtig, da generell in einem marktwirtschaftlich-kapitalistischen System Einkommen keinen funktionalen Bezug zur Sicherung des Lebensunterhalts haben.⁴⁷

Stattdessen wurde im Wesentlichen auf das (mittelbare) Kriterium vergleichbarer Tätigkeiten Bezug genommen. Dieses findet sich insbesondere in den Vergütungsregelungen für das erzieherische, pädagogische Personal, das in den Kinderkrippen die entsprechenden Förderungsleistungen gegenüber den anspruchsberechtigten Kindern erbringt. Zwar ist es nicht so, dass die Bezugnahme auf die Vergütung des Erziehungspersonals zwingend ist. Eine Orientierung an der Vergütung des Erziehungspersonals erscheint der Rechtsprechung jedoch rechtlich möglich⁴⁸ bzw. sinnvoll zu sein,⁴⁹ und sie ist der Meinung, dass sich tarifliche Vergütung hierfür als (mittelbares) Kriterium anbieten.⁵⁰ Dabei bedeutet „Orientierung“, dass sich die Ergebnisse nicht mit den Werten der tariflichen Bezahlung angestellten Erziehungspersonals decken müssen,⁵¹ aber ein allzu großer Abstand von der Vergütung von Erziehungspersonen würde nicht mehr durch den Begriff „leistungsgerechter Betrag“ gedeckt sein.⁵²

Ergeben sich so unterschiedliche Nuancen des Begriffs „leistungsgerechter Betrag“, so lässt sich in der Tendenz der ergangenen Entscheidungen feststellen, dass zunehmend auf die tarifliche Vergütung entsprechenden Personals in den Einrichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Bezug genommen wird.

2.2 Umfang der Leistung, Anzahl der betreuten Kinder, Förderbedarf der betreuten Kinder – § 23 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII

Was den „zeitlichen Umfang“ anbelangt, so ergibt sich schon aus dem Wortlaut, dass hier auf die Betreuungszeit abzustellen ist. Deswegen wird auch eine Kalkulation, die auf die Stunde pro Kind Bezug nimmt, also eine stundengenaue Abrechnung der Betreuungszeiten, für am sachgerechtesten gehalten.⁵³ In der Praxis wird nicht selten nach Zeitspannen unterschieden. Häufig wird von Ein-Stunden-Schritten täglich ausgegangen, was bezogen auf die Woche zu Fünf-Stunden-Schritten führt. Je nachdem, wie die Beträge dann im Einzelnen aussehen, wird von der Rechtsprechung deutlich darauf hingewiesen, dass sich keine zu starken Divergenzen bei den Stufen ergeben dürfen,⁵⁴ da sonst (auch wegen Art. 3 Abs. 1 GG) der Begriff des *leistungs„gerechten“ Betrags* nicht mehr gegeben sei. Dies wird angenommen, sofern die Divergenzen bei den Stufen etwa

46 VGH Mannheim vom 15. November 2013 – 12 S 352/12 Rdnr. 41; OVG Münster vom 22. August 2014 – 12 A 591/14 Rdnr. 182 ff.; VG Düsseldorf vom 20. Januar 2015 – 19 K 6520/14 Rdnr. 107 ff.; VG München vom 24. Februar 2016 – M 18 K 14.3472 Rdnr. 55; OVG Münster vom 30. August 2016 – 12 A 599/15 Rdnr. 48 ff.

47 Vgl. Münder, in: Münder: LPK-SGB II, 6. Aufl. 2017, Einl. Rdnr. 7 ff.

48 OVG Münster vom 22. August 2014 – 12 A 591/14 Rdnr. 191; VG Aachen vom 5. Juli 2016 – 2 K 1300/14 Rdnr. 110 ff.

49 VG Düsseldorf vom 20. Januar 2015 – 19 K 6520/14 Rdnr. 116; VG München vom 24. Februar 2016 – M 18 K 14.3472 Rdnr. 56.

50 OVG Münster vom 30. August 2016 – 12 A 599/15 Rdnr. 64 ff. m.w.N.

51 VG Aachen vom 5. Juli 2016 – 2 K 1300/14 Rdnr. 140 ff.

52 OVG Lüneburg vom 20. November 2012 – 4 KN 319/09 Rdnr. 70; an Rechenbeispielen zu den Entgeltgruppen S 6 bzw. S 3 des TVöD-SuE.

53 VGH Mannheim vom 15. November 2013 – 12 S 352/12 Rdnr. 43; VG Düsseldorf vom 20. Januar 2015 – 19 K 6520/14 Rdnr. 90; VG Aachen vom 5. Juli 2016 – 2 K 1300/14 Rdnr. 106 ff.

54 VG Köln vom 11. September 2015 – 19 K 5936/13 Rdnr. 33.

einen Bereich von 30 %⁵⁵ bzw. 35 % erreichen.⁵⁶ Die sich, ausgehend von einer Ein-Stunden-Differenzierung pro Tag, ergebenden Fünf-Stunden-Stufen pro Woche werden z.T. für zu groß gehalten,⁵⁷ insbesondere deswegen, weil bei einer Betreuung etwa von einer Stunde an vier Tagen dann überhaupt keine Bezahlung stattfinden würde.⁵⁸ Allerdings wird in anderen Entscheidungen dieser Fünf-Stunden-Schritt (noch) gebilligt,⁵⁹ sodass diese wöchentliche Fünf-Stunden-Grenze wohl als die kritische Größe betrachtet werden kann. Die sicherlich am ehesten der Intention des Gesetzgebers entgegenkommende Regelung ist eine stundengenaue Abrechnung der Förderungs- und Betreuungsleistung pro Kind.

Hinsichtlich der Anzahl der Kinder gab es in der Rechtsprechung bisher keine Bedenken, einen einheitlichen Betrag pro Kind vorzusehen, mit der Folge, dass dieser einheitliche Betrag mit der jeweiligen Zahl der konkret betreuten Kinder multipliziert wurde. Dies ergibt sich auch aus vielen vorgenommenen Berechnungen, die von der (regelmäßig zulässigen Höchstzahl) von fünf betreuten Tagespflegekindern ausgehen und auf dieser Basis entsprechende Vergleichsrechnungen anstellen. Die Folge eines einheitlichen Betrages für jedes Kind bedeutet, dass Kindertagespflegepersonen, die wenig Kinder oder gar nur ein Kind betreuen, einen relativ geringen Betrag für ihre Förderungstätigkeit erhalten, wenngleich sie (etwa wenn sie ein Kind in der Woche 40 Stunden betreuen) in zeitlich gleichem Umfang tätig sind wie Personen, die die volle Zahl von fünf zulässigen Kindern betreuen. Deswegen gab es Zweifel, ob angesichts des sehr großen Gewichts der Anzahl der betreuten Kinder für die Höhe des leistungsgerechten Betrags eine solche Regelung die sachgerechteste Lösung ist,⁶⁰ wobei allerdings keine grundlegenden rechtlichen Bedenken angemeldet wurden.

In dem Ende 2015 vom Bundesverband für Kindertagespflege vorgelegten Vorschlag wird die dortige Leistungsstunde völlig unabhängig von der Kinderzahl berechnet, wäre also bei der Betreuung eines Kindes genauso hoch wie bei der Betreuung von fünf Kindern.⁶¹ Ein solches Modell, dass die „Anzahl ... der betreuten Kinder“ überhaupt nicht berücksichtigt, wäre allerdings nach gegenwärtiger Rechtslage mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar.

Hinsichtlich des „Förderbedarfs“ der betreuten Kinder wird zunächst vom „Normalfall“ ausgegangen, dass der Förderbedarf der betreuten Kinder dem durchschnittlichen Förderbedarf der entsprechenden Altersgruppe der Kinder entspricht. Deswegen wird bei einem „normalen Förderbedarf“ eine Orientierung an den Vergütungen des Erziehungspersonals in Kindertageseinrichtungen (Krippen) für sachgerecht gehalten.

55 VG Düsseldorf vom 20. Januar 2015 – 19 K 6520/14 Rdnr. 139.

56 VG Köln vom 11. September 2015 – 19 K 5419/14 Rdnr. 38.

57 VG Aachen vom 5. Juli 2016 – 2 K 1300/14 Rdnr. 89.

58 OVG Lüneburg vom 20. November 2012 – 4 KN 319/09 Rdnr. 61, 62.

59 OVG Berlin-Brandenburg vom 26. April 2016 – OVG 6 A 4.15 Rdnr. 31; OVG Münster vom 30. August 2016 – 12 A 599/15 Rdnr. 95 ff.

60 OVG Münster vom 30. August 2016 – 12 A 599/15 Rdnr. 74; derselbe Senat des OVG Münster hat in der Entscheidung vom 22. August 2014 – 12 A 591/14 Rdnr. 165 die Abstellung auf die Anzahl der betreuten Kinder für am „sachgerechtesten“ gehalten, allerdings auch damals bereits einen degressiven Maßstab angesprochen, dazu allerdings ausgeführt, dass dies mangels der Verletzung der Kindertagespflegeperson in ihren rechtlichen Interessen nicht zwingend sei – Rdnr. 169.

61 Bundesverband für Kindertagespflege: Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege, 2016, S. 13, 17f.

Klar ist wegen des Wortlautes, dass bei besonderen, d.h. erhöhten Bedarfen einzelner Kinder entsprechende Sonderregelungen vorzusehen sind. Als Beispiel werden hier regelmäßig behinderte Kinder angegeben,⁶² wobei hier oft auf die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 53 ff. SGB XII Bezug genommen wird. Es gilt aber auch etwa für Bedarfe im Jugendhilfekontext z.B. eines Bedarfs nach § 27 SGB VIII (wenn ein dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Förderung in einer Kindertagespflegestelle für seine Entwicklung geeignet und notwendig wäre) oder einer Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (§ 35a SGB VIII). Wie hier im Einzelfall bei besonderen Bedarfen der leistungsgerechte Betrag zu gestalten ist, wird bisher kaum erörtert. Der Grund liegt darin, dass wegen der Abstimmung auf die Einzelfälle regelmäßig keine Pauschalregelungen vorliegen. Im Rahmen der Pauschalen können derartige Einzelfälle durch entsprechende Öffnungsklauseln berücksichtigt werden. Sofern überhaupt eine Befassung damit stattfindet, wird ein höheres Stundenentgelt für sinnvoll erachtet.⁶³

3. Anknüpfungspunkte für die Pauschalierung des leistungsgerechten Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson

3.1 Die Entwicklung

Wie sich aus Untersuchungen der konkreten Praxis der Beträge für die Kindertagespflegepersonen ergeben hat, waren – zumindest in den Jahren 2012 und 2015 – die jeweils konkret gezahlten Beträge erheblich unterschiedlich.⁶⁴ Auch in der Rechtsprechung gab es anfangs erkennbare Suchbewegungen, auf welche Aspekte man sich bei der Auslegung des leistungsgerechten Betrags beziehen könnte. So wurde zurückgegriffen auf Berechnungen aus den Kostenangaben der Regierungsbegründung, auf die steuerrechtliche Betriebsausgabenpauschale, auf den Pflegebetrag des § 65 SGB XII. Von daher ist es nicht verwunderlich, dass es zum Teil zu ganz unterschiedlichen Berechnungen kam, weil auch ganz unterschiedliche Vorgaben in Bezug genommen wurden (Stundenzahl der Betreuung, Anzahl der Kinder, Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit, Fortbildung). Nur in Extrembereichen gab es klare Aussagen, so z.B. dass ein Stundensatz für die Förderungsleistung von 1,12 € bzw. 1,32 € nicht akzeptabel sei⁶⁵ bzw. dass der aus der Regierungsbegründung errechnete Betrag von 2,32 € pro Stunde im Jahre 2013 nicht mehr sachgerecht⁶⁶ bzw. dass ein Stundenbetrag von 3,76€⁶⁷ auf jeden Fall in Ordnung wäre. In den Bereichen dazwischen werden Beträge z.B. von 2,74 € pro Stunde⁶⁸ gebilligt, andererseits ein Betrag von 2,70€ für zu knapp gehalten.⁶⁹ Eine grundsätzliche und detaillierte generelle Auseinandersetzung mit der Problematik war in der Rechtsprechung nicht

62 VGH Mannheim vom 15. November 2013 – 12 S 352/12 Rdnr. 43 ff.

63 VG Düsseldorf vom 20. Januar 2015 – 19 K 6520/14 Rdnr. 95.

64 Kukula, N./Sell, S.: Vergütung in der Kindertagespflege. Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten Vergütung, 2012; Kukula, N./Sell, S.: Laufende Geldleistung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege. Ergebnis einer Follow up-Studie, 2015.

65 OVG Lüneburg vom 20. November 2012 – 4 KN 319/09 Rdnr. 70.

66 VG Düsseldorf vom 20. Januar 2015 – 19 K 6520/14 Rdnr. 101.

67 VGH Mannheim vom 15. November 2013 – 12 S 352/12 Rdnr. 47.

68 VG Aachen vom 5. Juli 2016 – 2 K 1300/14 Rdnr. 182.

69 VG Düsseldorf vom 20. Januar 2015 – 19 K 6520/14 Rdnr. 101.

nötig, da jeweils nur der konkret vorliegende Fall geklärt und entschieden werden musste. Im Verlauf der Befassung mit der Problematik fand dann in der Rechtsprechung (s.o.) und in der Rechtsliteratur⁷⁰ zunehmend eine Orientierung an den Entgelten, die sich aufgrund der Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes im Sozial- und Erziehungsdienst für entsprechende Tätigkeiten ergaben, statt. Wegen der Orientierung an den Tarifverträgen war es dann auch nicht verwunderlich, dass in der Rechtsprechung auf die Qualifikation als ein zentrales Merkmal für die Bemessung abgestellt wurde,⁷¹ ohne dass jedoch eine strikte Orientierung des leistungsgerechten Betrags an der Qualifikation gefordert wurde.⁷²

3.2 Die zentralen Vorgaben für die Bemessung

Zeitlicher Umfang

Unstrittig ist der zeitliche Umfang der Betreuung, ein wesentliches Merkmal für die Bemessung für die Festlegung von Pauschalen. Um rechtssicher zu handeln, empfehlen sich geringere zeitliche Abstufungen, die sachgerechteste Abstufung ist, die konkreten Betreuungsstunden pro Kind zugrunde zu legen.

Anzahl der Kinder

Der leistungsgerechte Betrag ist nach der Anzahl der Kinder zu gestalten. Von der Anzahl der Kinder kann nach gegenwärtiger Rechtslage nicht abgesehen werden; ist dies gewollt, bedürfte es einer Gesetzesänderung. Von der Rechtsprechung wird akzeptiert, dass pro Kind ein jeweils gleicher Betrag zugrunde gelegt wird.

Allgemeiner Förderungsbedarf der Kinder

Der allgemeine Förderungsbedarf in der Kindertagespflege ist identisch mit dem allgemeinen Förderungsbedarf in den Tageseinrichtungen (Krippen). Er besteht aus der (bisweilen als unmittelbar bezeichneten) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Und aus der hierauf bezogenen weiteren Tätigkeiten der Kindertagespflegeperson (z.B. Dokumentationspflichten, Durchführung von Elterngesprächen, Elternabenden usw.). Sollten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitere Anforderungen an die Kindertagespflegeperson gestellt werden, sind die damit verbundenen weiteren Tätigkeiten ebenfalls zu berücksichtigen.

Spezifischer Förderbedarf

Der spezifische Förderbedarf ergibt sich aus der jeweiligen Situation des Kindes. Deswegen ist dieser grundsätzlich individuell zu bestimmen. Eine Pauschalierung erscheint (nur) dann möglich, wenn sich bei einer abgrenzbaren, größeren Anzahl

70 Fischer, in: Schellhorn u.a., § 23 Rdnr. 14; Kaiser, in: LPK-SGB II, § 23 Rdnr. 12; Struck, in: Wiesner, § 23 Rdnr. 32.

71 OVG Münster vom 22. August 2014 – 12 A 591/14 Rdnr. 173 f.; VG Düsseldorf vom 20. Januar 2015 – 19 K 6520/14 Rdnr. 93, 116; VG München vom 24. Februar 2016 – M 18 K 14.3472 Rdnr. 56; OVG Münster vom 30. August 2016 – 12 A 599/15 Rdnr. 68.

72 Vgl. OVG Münster vom 22. August 2014 a.a.O.

von Kindern gleichartige spezifische Förderungsbedarfe ergeben (z.B. Kinder mit gleichartigen Behinderungen, Sprachförderungsbedarf bei Kindern o.ä.).

Leistungsgerechtigkeit

Der Begriff „*leistungsgerecht*“ enthält für die Konkretisierung im Rahmen von Pauschalen zwei Elemente.

Wie sich aus der Entwicklung der Rechtsprechung ergeben hat, ist es sinnvoll, den Begriff der Leistungsgerechtigkeit am *Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes im Sozial- und Erziehungsdienst* für entsprechende Tätigkeiten zu orientieren. „Orientierung“ bedeutet nicht die Identität mit den entsprechenden Tarifverträgen, es ist keine Eins-zu-Eins-Übernahme der Tarifverträge, jedoch eine gewisse „Nähe“. Im Zusammenhang mit den Tarifverträgen ist die *Qualifikation* ein wichtiges Merkmal, da es in den Tarifverträgen selbst ein zentrales Merkmal ist. Die Berücksichtigung unterschiedlicher Qualifikationen ergibt sich auch aus dem Begriff „Leistung“, der eben (bei Anlehnung an den Tarifvertrag) entscheidend durch die vorhandene (formale) Qualifikation bestimmt wird.

4. Berechnungsfaktoren für die Pauschalen des leistungsgerechten Betrags

Wie sich aus der Darstellung der Entwicklung insbesondere in der Rechtsprechung ergibt, findet eine zunehmende Bezugnahme auf tarifliche Entgelte statt. Um eine rechtssichere Pauschalierung zu erreichen, ist es deswegen sinnvoll, sich an den gegenwärtigen Tarifverträgen zu orientieren. Relevant ist hier der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD SuE). Dieser Tarifvertrag wird bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angewandt, auch die meisten privat-rechtlich organisierten Träger von Kindertageseinrichtungen orientieren sich hieran⁷³.

⁷³ Dies schon deswegen, weil angesichts des Ausbaus der Kindertagesbetreuung für die einschlägigen Berufe ein Mangel an Arbeitskräften besteht, sodass die freien Träger selbst dann, wenn sie tariflich nicht an diesen Tarifvertrag gebunden sind, um hinreichend Arbeitskräfte zu finden, sich an diesen Entgelten orientieren.

4.1 Zeitlicher Umfang

Im Folgenden werden die Faktoren des zeitlichen Umfangs zwischen den Beschäftigten im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden im Krippenbereich und die gegenwärtigen Vorgaben der Landeshauptstadt Dresden für Kindertagespflegepersonen verglichen.

Vergleich Arbeitnehmer/innen im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegepersonen		
	Eigenbetrieb Kinder- tageseinrichtungen	Kindertages- pflegeperson
tarifliche wöchentliche Arbeitszeit	40 Stunden	
Tariflicher Jahresurlaub	30 Arbeitstage	26 Arbeitstage
Krankheit im Jahr	22 Arbeitstage	14 Arbeitstage
Fortbildung im Jahr	5 Arbeitstage	5 Arbeitstage

Die mögliche Gesamtbetreuungszeit in Dresden umfasst in der Regel die Zeiten von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Tätigkeiten außerhalb dieser Zeiten wie etwa Elternabende, Elterngespräche, die nicht nur zwischen Tür und Angel stattfinden, usw. werden in der Regel durch „Zeitausgleich“ ausgeglichen und somit als Arbeitszeit berücksichtigt. Tätigkeiten mit (mittelbarem) Bezug zu den Kindern, wie z.B. Anfertigung von Förderungs-, Bildungsberichten, Dokumentation usw. werden in „weniger betreuungsintensiven Zeiten“ erledigt. Das sind Zeiten, die z.B. während der Schlafzeiten der Kinder oder bei Aufenthalt im Freien auf dem Spielplatz der Kindertageseinrichtung entstehen, wenn aufgrund der Tätigkeit weniger Personaleinsatz erforderlich ist als üblicherweise und deswegen reihum von den Erzieherinnen diese mittelbaren Aufgaben erledigt werden können. Dies ist deswegen möglich, weil in den Krippen mehr als eine Person tätig ist und insofern in dieser Weise arbeitsteilig vorgegangen werden kann, was in der Kindertagespflege, sofern dort – was der Regelfall ist – auch nur eine Person tätig ist, nicht möglich ist. Vor dem Hintergrund, dass diese Besonderheiten ggf. gesondert zu berücksichtigen sind, lässt sich nun die Arbeitszeit (auf Jahresbasis) zwischen den Beschäftigten im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegepersonen darstellen.⁷⁴

⁷⁴ Bundesweit gibt es elf gesetzliche Feiertage. Davon fallen zwei gesetzliche Feiertage immer auf einen Sonntag, verbleiben neun Tage. Von diesen neun Tagen fallen bundesweit vier immer auf einen Wochentag (Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag). Somit verbleiben fünf Tage, bezogen auf sieben Tage in der Woche fallen diese fünf Tage zu 71,5 % auf Werktage = 3,57. Hinzu kommt in Sachsen der Buß- und Betttag, der immer ein Werktag (Mittwoch) ist, insgesamt also in Sachsen 8,57 Tage.

Jahresarbeitszeit		
	Eigenbetrieb Kinder- tageseinrichtungen	Kindertages- pflegeperson
Gesamttag eines Jahres	365	365
./ Samstage und Sonntage	./ 104	./ 104
./ Feiertage, die auf Werktage fallen ⁷⁴	./ 8,57	./ 8,57
./ Urlaub-Arbeitstage	./ 30	./ 26
./ Krankheit-Arbeitstage	./ 22	./ 14,0
./ Fortbildung-Arbeitstage	./ 5	./ 5
Ergibt reale Arbeitstage:	195,43	207,43
Bei einer tariflich durchschnittli- chen täglichen Arbeitszeit von acht Stunden ergibt das im Jahr:	1.563,44 Stunden	1.659,44 Stunden

Somit beträgt die Differenz zwischen dem Wert des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegeperson, ausgehend von der Jahrestundenzahl, 96 Stunden im Jahr, das sind 6,14 % mehr Zeiteinsatz bei den Kindertagespflegepersonen als bei den Erzieher/innen im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen. Dieser Wert verändert sich entsprechend bei unterschiedlicher wöchentlicher bzw. täglicher Arbeitszeit der Kindertagespflegepersonen. Dies wären beispielsweise bei einer Betreuungszeit von neun Stunden täglich 1.866,87 Stunden, d.h. 19,41 % mehr Stunden als bei dem Stundenergebnis im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen.

4.2 Anzahl der Kinder

Ausgegangen wird von der Zahl der Kinder, die nach der Kindertagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Kindertagespflegestelle als Höchstzahl möglich sind, dies sind fünf Kinder.

Der Betreuungsschlüssel für diese Altersgruppe stellt sich in den Krippen des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen wie folgt dar:

- Ab 1. September 2017 beträgt der Schlüssel 1 Person : 5,5 Kinder
- Ab 1. September 2018 (geplant) 1 Person : 5 Kinder.

4.3 Förderbedarf

Mit der durch den zeitlichen Umfang und die Anzahl der Kinder bestimmten Erziehung, Bildung und Betreuung ist der allgemeine Förderbedarf abgedeckt.

Hinsichtlich des spezifischen Förderbedarfs ist es rechtlich empfehlenswert, diesen nicht zu pauschalieren, sondern im Rahmen von individuellen Vereinbarungen hierfür Regelungen zu treffen.

4.4 Leistungsgerecht

Wie sich aus der Auswertung vornehmlich der Rechtsprechung ergibt, findet zunehmend eine Orientierung am TVöD-SuE statt. Hier sind zwei Aspekte von Bedeutung: die (formale) Qualifikation entsprechend den jeweiligen Entgeltgruppen und die Ausübung einer diesbezüglich entsprechenden Tätigkeit. Falls die formale Qualifikation nicht vorliegt, können sonstige Beschäftigte dies „*aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen*“ ausgleichen. Die entsprechende Tätigkeit muss in beiden Fällen vorliegen.

Allerdings ist in der Tat nur eine Orientierung an dem System des TVöD-SuE möglich, denn die Voraussetzungen, um als Kindertagespflegeperson tätig sein zu können bzw. um in einer Einrichtung nach dem SuE tätig sein zu können, unterscheiden sich strukturell.

Alle Kindertagespflegepersonen müssen „*geeignete*“ Kindertagespflegepersonen sein. Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sollen sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie wiederum in qualifizierten Lehrgängen erworben (oder in anderer Weise nachgewiesen) haben. Von besonderer Bedeutung ist dies für Kindertagespflegepersonen, die nicht die Ausbildung als Kinderpfleger/in oder Erzieher/in haben. Voraussetzung für die Erfüllung des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist (sofern keine Ausbildung zur Kinderpfleger/in oder Erzieher/in vorliegt), dass die entsprechende Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI-Curriculum bei einem entsprechenden Bildungsträger, der für die Maßnahme das gemeinsame Gütesiegel von Bund, Ländern und Bundesagentur für Arbeit verliehen bekommen hat, nachgewiesen wird.⁷⁵ Dieses Programm zur Qualifizierung in der Kindertagespflege umfasst derzeit mindestens 160 Unterrichtsstunden.⁷⁶

Davon unterscheidet sich der TVöD-SuE grundsätzlich, wie die Struktur der Eingruppierungen hinsichtlich der jeweiligen Voraussetzungen zeigt. Nach dem TVöD-SuE kommen grundsätzlich die Eingruppierungen S 2, S 3, S 4 und S 8a in Betracht.

Bei S 2 handelt es sich um „*Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung*“. Es kann sich hinsichtlich der pädagogischen Tätigkeiten um an- und ungelernte Personen handeln, die Personen müssen keine Kinderpfleger/innen sein. Darauf weist der Begriff Beschäftigte „in der Tätigkeit“ von Kinderpfleger/innen hin.

Bei S 3 handelt es sich um „*Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben*“⁷⁷. Die Entgeltgruppe S 4 entspricht der Entgeltgruppe S 3, verlangt jedoch zusätzlich schwierige fachliche Tätigkeiten. Entsprechend der Protokollerklärung Nr. 2. sind schwierige fachliche Tätig-

75 Vgl. hierzu die entsprechende Publikation des DJI: Keimeleider/Schumann/Stempinski/Weiss: Fortbildung für Tagesmütter. Konzepte – Inhalt – Methoden.

76 Inzwischen gibt es ein 300 Stunden umfassendes sog. Qualifizierungshandbuch. Nach den Vorstellungen des BMFSFJ sollen zukünftig die sich daraus ergebenden 300 als Grundqualifikation für die Kindertagespflege angesetzt werden (https://www.bvkt.de/index.php?article_id=157). Zudem gibt es Überlegungen und wohl auch vereinzelte Bestrebungen, die Kindertagespflege in die fachschulische Ausbildung zu integrieren.

77 Die in beiden Eingruppierungsgruppen in Bezug genommene Protokollerklärung Nr. 1 ist hier irrelevant.

keiten, z.B. Tätigkeiten in sog. Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens 1/3 von behinderten Menschen (im Sinne von § 2 SGB IX⁷⁸). Zur Entgeltgruppe S 8a gehören Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Bei allen Entgeltgruppen S 3 und S 8a werden Tätigkeiten von Personengruppen in Bezug genommen, die grundsätzlich eine staatliche Anerkennung oder eine staatliche Prüfung zur Voraussetzung haben. Außerdem müssen sie jeweils eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben. Die staatlichen Anerkennungen bzw. staatlichen Prüfungen setzen jeweils eine qualifikationsorientierte Ausbildung voraus, die durch Anerkennung bzw. Prüfung nachgewiesen wird. Die Ausbildung als Kinderpfleger/in (in einigen Bundesländern auch als sozialpädagogische Assistenz bezeichnet) für die Entgeltgruppe S 3 setzt (nach Vorliegen mindestens des Hauptschulabschlusses bzw. der Berufsschulreife) in der Regel zwei Jahre Ausbildung in Vollzeit an entsprechenden Berufsfachschulen voraus.⁷⁹ Die Ausbildung zur Erzieher/in (Entgeltgruppe S 8a) ist in den Ländern unterschiedlich. Meist wird ein qualifizierter Sekundarschulabschluss I (Mittlere Reife) bzw. ein gleichgestellter Abschluss und eine berufliche Erstausbildung verlangt. Die Ausbildung erfolgt (nach Bundesländern unterschiedlich) an den Fachschulen für Sozialpädagogik, an entsprechenden Oberstufenzentren oder Berufsfachschulen für Sozialwesen, Berufskollegs oder Fachakademien. Auch die Ausbildungszeit variiert nach Bundesländern: Zum Teil gibt es ein- bis zweijährige Vorpraktika (bereits mit Theorieanteilen) und anschließenden zweijährigen Ausbildungen an der Fachschule mit einem anschließenden Anerkennungsjahr, zum Teil besteht eine zweijährige schulische Ausbildung mit integrierten zusätzlichen Praktika. Am verbreitetsten ist die zweijährige Fachschulausbildung mit anschließendem Anerkennungsjahr bzw. eine dreijährige Fachschulausbildung mit integrierten Praktika.

Vereinfacht lässt sich sagen, dass für eine Kinderpfleger/in eine zweijährige Ausbildung, für eine Erzieher/in eine dreijährige Ausbildung (auf entsprechend höherem Qualifikationsniveau) erforderlich ist.

Hiermit wäre in den konkreten Fällen die jeweilig vorliegende Qualifikation der konkreten Kindertagespflegepersonen zu vergleichen.

Unproblematisch wäre eine Orientierung an der Entgeltgruppe S 2: hier handelt es sich um (nach Voraussetzungen laut TVöD) An- bzw. Ungelernte, es muss nur eine Beschäftigung in der Tätigkeit von Kinderpfleger/innen vorliegen. Bei allen anderen Entgeltgruppen (S 3, S 8a) wäre die Qualifikation mit den jeweiligen Ausbildungen, sei es als Kinderpfleger/in bzw. als Erzieher/in zu vergleichen. Dabei wäre auf die jeweils konkrete Kindertagespflegeperson abzustellen.

Um die in S 3 geforderten Voraussetzungen, falls keine staatliche Anerkennung oder Prüfung vorliegt, nämlich gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen er-

78 Im weiteren Gang der Untersuchung wird auf die Entgeltgruppe S 4 nicht eingegangen, da vorgeschlagen wird, nur den allgemeinen Förderungsbedarf durch eine Pauschale abzudecken (vgl. B.4.3).

79 In einigen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) ist nach der schulischen Ausbildung noch ein praktisch ausgerichtetes Anerkennungsjahr erforderlich, sodass dort die Ausbildung insgesamt drei Jahre dauert.

füllen zu können, muss der Begriff der gleichwertigen Fähigkeiten mit der durch die Ausbildung von Kinderpfleger/innen erworbenen Qualifikation verglichen werden. Dass ein 160-stündiges Qualifikationsprogramm, auch wenn es speziell abgestellt ist auf die Kindertagespflege, nicht gleichwertig ist mit einer zweijährigen Ausbildung (ggf. noch ergänzt um ein Anerkennungsjahr) ist erkennbar. Insofern könnten die regelmäßig nicht vorliegenden gleichwertigen Fähigkeiten durch entsprechende erhöhte, umfangreiche Erfahrungen in der Tätigkeit ausgeglichen werden. Das würde bedeuten, dass dann, wenn über einen bestimmten Zeitraum Erfahrungen vorliegen, die Gleichwertigkeit zur Kinderpfleger/in mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung angenommen werden kann. Als einen vergleichbaren Zeitraum könnte man etwa vier bis fünf Jahre ansetzen, sofern in dieser Zeit die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiert wird, einschlägige Fortbildungen getätigt wurden, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgten und dargelegt sind.⁸⁰

Abstrakt könnte die Entgeltgruppe S 8a zur Anwendung kommen, auch bei Personen, die nicht über eine entsprechende staatliche Anerkennung/staatliche Prüfung als Erzieher/innen verfügen. Im Freistaat Sachsen ist dies allerdings nicht möglich. Denn die Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte⁸¹ schreibt in § 1 für die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen ausdrücklich einen berufsqualifizierenden Abschluss entsprechender Qualifikationsstufen vor. Somit würde eine Anlehnung an den TVöD hinsichtlich der Formulierung im Tarifvertrag bezüglich des Merkmals der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen nicht möglich sein, da solche Personen in den Kindertageseinrichtungen nicht beschäftigt werden dürfen.

Denkbar ist allerdings die Situation, dass eine Kindertagespflegeperson, die einen berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in hat, in der Kindertagespflege tätig ist. Diese würde das Merkmal der Entgeltgruppe S 8a, nämlich „*Erzieherin/Erzieher*“ erfüllen. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass dieses formale Qualifikationsmerkmal nicht allein genügt, sondern daneben ist eine „*jeweils entsprechende Tätigkeit*“ notwendig, also eine Tätigkeit, die einer Erzieher/in in einer Kindertageseinrichtung entspricht. Diese Tätigkeiten haben verschiedene qualitätssichernde, qualitätserhaltende und qualitätsfortbildende Merkmale: z.B. die kollegiale Beratung in der Arbeit, die Verpflichtung zur Fortbildung, die Anfertigung fachlich qualifizierter Berichte usw. Dies stellt sich bei einer *selbstständigen* Tätigkeit, die noch dazu regelmäßig allein von der Kindertagespflegeperson (ohne kollegiale Begleitung und Beratung) durchgeführt wird, anders dar. Um sicherzustellen, dass nicht nur die formale Qualifikation vorliegt, sondern eine „*jeweils entsprechende Tätigkeit*“ in der Kindertagespflege stattfindet, müssten solche die Qualität der Arbeit sichernden Merkmale in die entsprechenden Vereinbarungen mit Personen aufgenommen werden, für die aufgrund ihrer formalen Qualifikation (Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung) eine leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 8a infrage kommt.

80 Etwa durch die Anfertigung von Berichten über die Kinder, sowie Tätigkeiten, die üblicherweise von Kinderpflegerinnen wahrgenommen werden.

81 Vom 20. September 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Oktober 2016 (SächsGVBl, S. 477).

Orientiert man sich an den tariflichen Entgelten des TVöD, ist zu beachten, dass die Entgeltgruppen jeweils verschiedene (Aufstiegs-)Stufen enthalten, nämlich die Stufen 1 bis 6. Insofern können – nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, dass sich die Kindertagespflege als ein professionelles Tätigkeitsfeld herausbilden soll – entsprechende Stufenaufstiege berücksichtigt werden.

Bei all diesen Orientierungen am TVöD ist zu berücksichtigen, dass rechtlich keine „Übernahme“ des TVöD erforderlich ist, was sich aus der rechtshistorischen Betrachtung ergibt und gegenwärtiger Stand der Rechtsprechung ist. Insofern bedarf es keiner jeweils detaillierten Übernahme von Regelungen des TVöD, sodass unter dem Gesichtspunkt der „Orientierung“ eine verwaltungspraktikable Anlehnung an den TVöD realisiert werden kann.

Um das Kriterium „leistungsgerecht“ bei dem leistungsgerechten Betrag zu berücksichtigen, könnte sich aus verwaltungspraktikablen Gesichtspunkten unter Anlehnung an das Tarifsystem folgende Abstufung ergeben:

- Zu Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach Absolvierung des Curriculums von 160 Stunden: Eingruppierung in S 2.
- Nach vier- bis fünfjähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen in dieser Zeit in der Entgeltgruppe S 2: Wechsel in die Entgeltgruppe S 3.
- Entsprechend den obigen Ausführungen kann in individuell gelagerten Einzelfällen und bei Vereinbarung qualitätssichernder Maßnahmen im Vertrag mit der Kindertagespflegeperson eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8a in Frage kommen.
- In allen Fällen können auch die entsprechenden Aufstiegsstufen in den Entgeltgruppen zur Anwendung kommen.

Damit sind die zentralen Bestimmungsfaktoren für die Festlegung des leistungsgerechten Betrags:

- Anzahl der Kinder: Ausgegangen wird von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern in der Kindertagespflege.
- Förderbedarf: Ausgegangen wird von einem allgemeinen Förderbedarf, spezifische Förderbedarfe sind nicht im Rahmen der Pauschale, sondern individuell zu vereinbaren.
- Leistungsgerecht: Der Aspekt der Leistungsgerechtigkeit wird durch die qualifikationsorientierte Anlehnung an entsprechende Entgeltgruppen und die Dauer der Tätigkeit berücksichtigt.
- Zeitlicher Umfang: Hier findet eine Orientierung an der Jahresarbeitszeit des entsprechenden Personals in Einrichtungen statt. Das sich daraus ergebende Jahresentgelt (unter Einbezug der Jahressonderzahlung) ist der Orientierungswert für eine achtstündige tägliche Betreuung in der Kindertagespflege, der angesichts der zeitlich umfangreicheren Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen um etwa 6 % zu erhöhen wäre. Bei mehr oder weniger täglich durchschnittlicher Arbeitszeit wären entsprechende Erhöhungen oder Absenkungen vorzunehmen.

C) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

Hinsichtlich der Unfallversicherung ist zu unterscheiden zwischen Kindertagespflegepersonen, die unselbstständig in Arbeitsverhältnissen arbeiten und selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen. Bei Kindertagespflegepersonen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen die Arbeitgeber (z.B. die Eltern oder möglicherweise Vereine bzw. Betriebe) allein die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung tragen. Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen dagegen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII pflichtversichert. Die Unterscheidung zwischen selbstständigen und unselbstständigen Kindertagespflegepersonen wird danach vorgenommen, ob eine Person ein Kind oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreut, in diesem Fall gilt sie als unselbstständige Kindertagespflegeperson. Alle anderen Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig und demgemäß gesetzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII unfallversichert.

Bei der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson handelt es sich um eine Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege,⁸² es ist deswegen die Berufsgenossenschaft für Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig. Die Unfallversicherung schützt Kindertagespflegepersonen vor den Folgen bei Arbeitsunfällen. Versichert als Arbeitsunfall sind auch Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Die gesetzliche Unfallversicherung kann durch eine private Unfallversicherung nicht ausgeschlossen werden.

Die Beiträge werden jährlich im Umlageverfahren erhoben, dies geschieht nachträglich (für 2016 etwa im April 2017). Hier wird der jährliche Beitrag für das abgelaufene Jahr festgesetzt, der von der pflichtversicherten selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson zu entrichten ist.

Es bietet sich nicht an, diesen Betrag im Rahmen einer monatlichen Pauschale als laufende Geldleistung zu zahlen. Sinnvoll ist es, diesen Jahresbetrag nach Mitteilung durch die BGW an die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson und entsprechende Mitteilung der Kindertagespflegeperson an das Jugendamt in einem Jahresbetrag zu begleichen.

D) Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gehört zu der laufenden Geldleistung nach Abs. 1 auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson, deswegen ist auch diese Position im Rahmen der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson zu berücksichtigen.

82 BSG vom 31. Januar 2012 – B 2 U 3/11 R.

1. Der Grund der Regelung

Entsprechend der Handhabung der Finanzverwaltung waren die Zahlungen nach § 23 SGB VIII an die Kindertagespflegepersonen bis 2008 als nicht steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit angesehen worden und damit eben auch nicht als Grundlage für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung betrachtet worden. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Dezember 2007 wurden ab dem Veranlagungszeitraum 2008 diese Einnahmen als steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit eingestuft. Seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts aus 2010⁸³ ist rechtlich unstrittig, dass entsprechende Zahlungen nach § 23 SGB VIII dementsprechend als Arbeitseinkommen im sozialrechtlichen Sinne zu berücksichtigen sind.⁸⁴

Mit der Regelung in § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, dass durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig zu erstatten sind, sind durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen im Grunde genommen die „Arbeitgeber“-Anteile der gesetzlichen Rentenversicherung zu übernehmen, der „Arbeitnehmer“-Anteil ist (wie bei unselbstständigen Personen) durch die Kindertagespflegeperson zu bezahlen. Deswegen werden auch nur „nachgewiesene“ Aufwendungen übernommen, sodass auf diese Weise eine Art Gleichstellung mit unselbstständig beschäftigten Kindertagespflegepersonen stattfindet. Diese Regelungsabsicht bedeutet auch, dass z.B. bei der Bemessung des leistungsgerechten Betrags (vgl. unter B) diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmenden hälftigen Aufwendungen nicht als Teil des leistungsgerechten Betrags berücksichtigt werden kann.

Falls eine unselbstständige Tätigkeit vorliegt (etwa bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern), liegt ein Arbeitnehmerverhältnis vor, sodass die Arbeitgeber (im Beispiel die Eltern) den hälftigen Anteil für die gesetzliche Rentenversicherung zu übernehmen haben.

2. Gesetzliche Versicherungspflicht von selbstständigen Kindertagespflegepersonen

Nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind versicherungspflichtig selbstständig tätige Erzieher/innen, die im Zusammenwirken mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Die Rechtsprechung ordnet die Kindertagespflegeperson unter dem Begriff des „Erziehers“ ein, nicht unter dem Begriff der in § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI genannten „Pflegeperson“⁸⁵.

Versicherungsfreiheit für die selbstständigen Kindertagespflegepersonen kann nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI bestehen, wenn eine geringfügige selbstständige Beschäftigung nach dem SGB IV vorliegt. Dies ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB IV dann der Fall, wenn bei selbstständig Tätigen das Einkommen im steuerrechtlichen Sinn regelmäßig 450,-€ im Monat nicht übersteigt.

83 BSG vom 1. Juli 2010 – B 13 R 67/09 R.

84 Vgl. jüngst LSG Lüneburg vom 3. Juni 2015 – L 2 R 376/13.

85 Vgl. BSG (Fußn. 84); LSG Lüneburg (Fußn. 84).

Nach § 15 Abs. 1 SGB IV ist als Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit anzusehen, wobei dieses Einkommen im Sinne des Sozialrechts SGB IV dann als Arbeitseinkommen zu bewerten ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Der hierfür nach § 4 Abs. 3 EStG relevante Gewinn wird durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt. Im steuerrechtlichen Sinne zählen somit zu den Betriebseinnahmen die Geldleistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also grundsätzlich alle in § 23 Abs. 2 SGB VIII genannten Geldleistungen. Die in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII genannten Positionen sind allerdings steuerrechtlich keine Einkünfte, sodass nur die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand sowie der leistungsgerechte Betrag für die Förderungsleistung als Betriebseinnahmen anzusetzen sind, von denen die Betriebsausgaben abzusetzen sind.⁸⁶

Die Beitragsbemessung richtet sich nach dem so ermittelten zu versteuernden Gewinn, der Beitrag beträgt im Jahr 2017 18,7 % des zu versteuernden Gewinns, da Versicherungspflicht erst ab einem Einkommen von 450–€, beginnt, ist somit der monatliche Gesamtmindestbeitrag 84,15€, von dem dann die Hälfte durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen ist.

Sind die zu versteuernden Einkünfte der Kindertagespflegeperson höher, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Es ist ein einkommensabhängiger Betrag von dem konkreten zu versteuernden Einkommen in Höhe von 18,7 % festzusetzen

oder

- Es ist ein einkommensunabhängiger Betrag, der sog. Regelbetrag festzusetzen (§ 165 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Hierzu wird ein Durchschnittseinkommen festgelegt von (2017) in den neuen Bundesländern 2.660,–€ monatlich, sodass sich ein Regelbeitrag (insgesamt) von zurzeit 497,42 € monatlich ergibt, von dem wiederum die Hälfte durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen ist. Die Festlegung des Regelbetrags hat den Vorteil, dass bei schwankenden Einkünften nicht jedes Mal eine neue einkommensabhängige Berechnung des Beitrags stattfinden muss.

Die Details der Berechnungen müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe allerdings nicht interessieren. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu übernehmen. Auch die weitere Voraussetzung, dass mit diesen Aufwendungen eine angemessene Alterssicherung der Kindertagespflegeperson erreicht werden soll, ist im Falle der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich gegeben. Der Begriff der „*angemessenen Alterssicherung*“ bestimmt sich nicht abstrakt (etwa nach der Höhe des Einkommens, das mittels der Rente erzielt werden kann), sondern steht in Bezug zu dem gegenwärtig erzielten Einkommen/Gewinn. Damit ist bei dem einkommensabhängigen Betrag stets die Angemessenheit gegeben. Wird der einkommensunabhängige Betrag, der sog. Regelbetrag, von der Kindertagespflegeperson gewählt, ist im

⁸⁶ Diese können pauschal pro Kind, das mindestens acht Stunden am Tag betreut wird, mit 300,–€ monatlich abgesetzt werden (vgl. oben A, B).

Verhältnis zu ihrem gegenwärtig erzielten Einkommen aus der Kindertagespflege eine angemessene Alterssicherung nur dann gegeben, wenn sich dieses Einkommen im Bereich des monatlichen Durchschnittseinkommens (zurzeit 2.660,-€) bewegt. Würde das monatliche Einkommen der Kindertagespflegeperson nicht in der Nähe des monatlichen Durchschnittseinkommens liegen, sondern unterhalb dieses Betrages, würde durch die deutlich höheren Beiträge zur Rentenversicherung eine im Verhältnis zu dem gegenwärtigen Einkommen unangemessene Alterssicherung erreicht werden, was der gesetzlichen Vorgabe des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII widerspräche.

3. Keine gesetzliche Versicherungspflicht

Die gesetzliche Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ist bei den selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen dann nicht gegeben, wenn das zu versteuernde Einkommen (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) monatlich unter der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV von zurzeit 450,-€ liegt, oder (was wohl unwahrscheinlich ist) die Beitragsbemessungsgrenze (2017 in den neuen Bundesländern 5.700,-€ monatlich) überschritten wird. Hier besteht die Möglichkeit für eine Alterssicherung durch eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Formen der privaten Altersvorsorge.

3.1 Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Nach § 7 SGB VI besteht für Personen, die nicht versicherungspflichtig sind (nach Vollendung des 16. Lebensjahres) die Möglichkeit, sich in der Rentenversicherung freiwillig zu versichern. In den Fällen, in denen der steuerpflichtige Gewinn der Kindertagespflegeperson unter 450,-€ monatlich liegt, können sich diese also freiwillig versichern. Zu zahlen ist der Mindestbeitrag von (2017) 84,15€ monatlich.⁸⁷ Da es sich um Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung handelt, sind auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt, nämlich, dass es sich um Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung der Kindertagespflegeperson handelt. Dies ist auch im Falle der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung stets anzunehmen, da mit dem Beitrag auf der Ebene der 450,-€ monatlich bei geringfügigem Einkommen bzw. geringfügigem Gewinn zumindest ein gewisses Maß an Altersvorsorge erreicht werden kann.

3.2 Private Alterssicherung

Das Gesetz verwendet bewusst den Begriff „Alterssicherung“, d.h. dass auch grundsätzlich eine Form der Alterssicherung in privater Form in Frage kommen kann. Entscheidend ist, dass die nachgewiesenen Aufwendungen zunächst einer „Alterssicherung“ dienen. Das ist nur dann der Fall, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner, an den die Beiträge gezahlt werden, vereinbart hat, dass

⁸⁷ Dieser Betrag entspricht 18,7 % von 450,-€.

eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich ist. Dazu gehört auch, dass eine Kündigung, ein Rückkauf oder eine Beleihung ausgeschlossen ist. Die unwiderrufliche Vereinbarung ist mit dem jeweiligen Vertragspartner der Beiträge zu schließen,⁸⁸ der sich verpflichtet, im Falle des Ruhestandes Leistungen zur Versorgung, mit denen der Lebensunterhalt bestritten werden kann, zu erbringen. Eine privatrechtliche Erklärung etwa gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe wäre keine hinreichende Zweckbindung, die sicherstellt, dass die nachgewiesenen Aufwendungen dazu dienen, eine Altersversorgung sicherzustellen⁸⁹.

Handelt es sich um Beiträge mit derartiger unwiderruflicher Zweckbindung, können entsprechende nachgewiesene Aufwendungen insofern übernommen werden, falls es sich um eine angemessene Alterssicherung handelt. In der Regel wird es sich um Fälle handeln, in denen das Einkommen/der Gewinn unter der Grenze von 450,-€ monatlich liegt und deswegen keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. In diesen Fällen ist bei einer freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung der Mindestbetrag in Höhe von 84,15 € monatlich maßgebend, von dem die Hälfte (bei entsprechendem Nachweis) von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen ist. Dieser Betrag stellt somit eine Orientierungsmarke dar für die Fälle, in denen es um Beiträge zu einer privaten Alterssicherung geht, sodass der hälftige Betrag von 84,15 € monatlich in Fällen von privaten entsprechenden Altersvorsorgeverträgen zu übernehmen wäre.

E) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung hat der Gesetzgeber aus denselben Gründen geschaffen wie die Regelung zur hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen in einer angemessenen Altersversicherung (vgl. B 1). Da die soziale Pflegeversicherung (SGB XI) in ihrer Systematik der Krankenversicherung folgt, gelten die folgenden Ausführungen zur Krankenversicherung zugleich für die Pflegeversicherung.

1. Öffentlich finanzierte Kindertagespflege

Die Bestimmung des § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII bezieht sich auf die durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanzierte Kindertagespflege als eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Hinsichtlich der hälftig zu erstattenden Aufwendungen für die Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung bedeutet dies, dass sich die hälftige Erstattung nur auf die Einnahmen bezieht, die durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des § 23 SGB VIII finanziert

⁸⁸ Z.B. Finanzdienstleister, Lebensversicherer, grundsätzlich kommen auch Privatpersonen infrage, z.B. bei einer Altenteilsregelung.

⁸⁹ So für den Fall der Prüfung, ob Vermögen im Rahmen des SGB II einzusetzen ist oder vor der Verwertung geschützt ist: BSG vom 11. Dezember 2012 – B 4 AS 29/12 R.

werden.⁹⁰ Sofern weitere Einnahmen hinzukommen, z.B. durch Zuzahlungen der Eltern⁹¹ oder etwa durch Renteneinkommen der Kindertagespflegeperson selbst,⁹² unterfallen die darauf beruhenden Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung nicht der hälftigen Erstattung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen evtl. die Zahlungen des Jugendamtes nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 23 SGB VIII entsprechen, falls sie etwa hinsichtlich des leistungsgerechten Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung zu niedrig ausfallen.⁹³

2. Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Auf welche Aufwendungen sich die hälftige Erstattung bezieht, hängt vom sozialrechtlichen Status der Kindertagespflegeperson ab. Deswegen sind verschiedene Konstellationen zu berücksichtigen.

2.1 Familienversicherung – § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Satz 3 SGB V

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihren gesetzlich versicherten Ehegatten, Lebenspartnern beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert sein. Voraussetzung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V ist, dass sie nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind. Hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit ist dann anzunehmen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit für diese nebenberufliche Tätigkeit 18 Stunden pro Woche überschreitet. Allerdings sieht § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V bis zum 31. Dezember 2018 vor, dass § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V (also die Voraussetzung, nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig zu sein) dann nicht anzunehmen ist, wenn eine Kindertagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Kindertagespflege betreut. Damit können hauptberuflich tätige Kindertagespflegepersonen die Privilegien nebenberuflich tätiger Kindertagespflegepersonen in Anspruch nehmen, sich also grundsätzlich im Rahmen der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern.

Als weitere Voraussetzung für die Familienversicherung sieht § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V vor, dass das Gesamteinkommen regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreitet. Dies ist (für 2017) bei selbstständigen Kindertagespflegepersonen 425,-€ monatlich zu versteuerndes Einkommen.⁹⁴ Der Leistungsumfang in der Familienversicherung enthält die üblichen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, jedoch kein Krankengeld.

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über dieser Grenze oder kommt die Familienversicherung überhaupt nicht in Betracht, so muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

90 VG Münster vom 23. Mai 2012 – 6 K 801/10; VG Stuttgart vom 30. Juli 2012 – 7 K 3281/10; VGH Mannheim vom 8. April 2014 – 12 S 1925/12 Rdnr. 36; sowie die Parallelentscheidung VGH Mannheim vom 8. April 2014 – 12 S 1927/12 Rdnr. 33; OVG Lüneburg vom 8. Juli 2014 – 4 LB 262/12 Rdnr. 29 ff. mit ausführlicher gesetzeshistorischer und systematischer Begründung.

91 VGH Mannheim vom 8. April 2014 – 12 S 1925/12 sowie Parallelentscheidung 12 S 1927/12.

92 So im Fall OVG Lüneburg vom 7. Juli 2014 – 4 LB 262/12, hier auch noch Einnahmen durch Elternzuzahlungen.

93 So ausdrücklich OVG Lüneburg vom 8. Juli 2014 – 4 LB 262/12 Rdnr. 35.

94 Bei abhängig Beschäftigten bis zu einem monatlichen zu versteuernden Einkommen von nicht mehr als 450,-€.

2.2. Freiwillige gesetzliche Versicherung

Bei der freiwilligen gesetzlichen Versicherung bestehen zwei Möglichkeiten: die freiwillige gesetzliche Versicherung für nebenberuflich Selbstständige bzw. die freiwillige gesetzliche Versicherung für hauptberuflich Selbstständige. Folgen hat dies insbesondere hinsichtlich des Anspruchs auf Krankengeld.

2.2.1 Freiwillig gesetzliche Krankenversicherung/Pflegeversicherung für nebenberuflich Selbstständige

Wegen § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V gelten Kindertagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen, bis zum 31. Dezember 2018 als nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig, also als nebenberuflich Selbstständige. Bei ihnen ist eine Mindestbemessungsgrundlage von (Stand: 2017) 991,67 € im Monat festgelegt. Für diese Personengruppe gilt auch ein ermäßigter Beitragssatz von (Stand: 2017) 14,0 %. Das bedeutet: Bei einem Einkommen auf der Mindestbemessungsgrundlage von 991,67 € monatlich beträgt der Krankenversicherungsbetrag 138,83 €, wovon der halbe Betrag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen ist.

Bemessungsgrundlage für die hälftige Übernahme ist [vgl. unter E) 1)] allein das Einkommen, das sich aus der entsprechenden Zahlung nach § 23 SGB VIII ergibt. Sofern aufgrund weiterer Einkünfte der Kindertagespflegeperson⁹⁵ (sei es aus Erwerbstätigkeit, sei es aber auch evtl. aus einer eigenen Rente) eine höhere Bemessungsgrundlage ergibt, ist der zu erstattende Betrag allein auf die sich aus den Zahlungen nach § 23 SGB VIII ergebenden Beträge zu begrenzen.

Ergibt sich allerdings – nicht wegen in der Person der Kindertagespflegeperson liegenden Gründen, sondern wegen anderer Sachverhalte – ein erhöhter Beitrag (z.B. weil der Ehegatte/Partner privatrechtlich versichert ist und deswegen das Einkommen hinzugerechnet wird), sind diese auf den von der Krankenkasse angesetzten höheren Einkommen beruhenden höheren Beiträge als Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung anzusehen. Diese erhöhten Beiträge sind nämlich nicht durch die Kindertagespflegeperson veranlasst, sondern Folge gesetzlicher Regelungen.⁹⁶

Ist das tatsächliche Einkommen höher als 991,67 €, berechnet sich der Beitrag nach dem tatsächlichen Einkommen (vgl. unter E) 3). Auch hier findet der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung von zurzeit 14,00 % Anwendung. Der Leistungsumfang bei freiwillig nebenberuflich selbstständig Versicherten enthält die üblichen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, jedoch kein Krankengeld.

2.2.2 Freiwillig gesetzlich Versicherte hauptberuflich Selbstständige

Kindertagespflegepersonen können auf die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V verzichten und sich als hauptberuflich Selbstständige in der Krankenversicherung versichern. Dann wird jedoch die Mindestbemessungsgrundlage von

⁹⁵ So z.B. im Fall VG Stuttgart vom 30. Juli 2012 – 7 K 4/11.

⁹⁶ VG Münster vom 23. Mai 2012 – 6 K 801/10; VG Dresden vom 3. Juni 2015 – 1 K 1125/12, S. 5.

(2017) 2.232,25 € zugrunde gelegt. Es gilt nach wie vor der ermäßigte Beitragsatz von 14,0 %, sodass in diesem Fall für die Krankenversicherung mindestens 312,34 € als Beitrag monatlich zu zahlen sind. Allerdings besteht in diesen Fällen auch noch keine Absicherung eines krankheitsbedingten Verdienstausfalles (Krankengeld). Dies ist nur möglich, wenn zugleich mit der Versicherung als hauptberuflich Selbstständige anstelle des ermäßigten Beitragssatzes der Normaltarif in der gesetzlichen Krankenversicherung gewählt wird (sog. Wahlerklärung – § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V). Hier im Normaltarif ist dann allerdings auch der Normaltarif von (zurzeit) 14,6 % zu zahlen, das wäre auf der Basis der Mindestbemessungsgrenze von 2.231,25 € ein monatlicher Betrag von 325,76 €.

Bei diesen deutlich höheren Beträgen im Rahmen der freiwilligen Versicherung als hauptberuflich Selbstständige unter Inanspruchnahme der sog. Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V⁹⁷ stellt sich die Frage nach der Angemessenheit einer solchen gesetzlichen Krankenversicherung. Sofern sich die Rechtsprechung damit befasst hat, hat sie eine gesetzliche Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld grundsätzlich als angemessen im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII angesehen.⁹⁸ Begründet wird die Angemessenheit einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld wesentlich aus der Gesetzessystematik und der Gesetzeshistorie. Gesetzessystematisch eröffnet die Regelung des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V die Möglichkeit einer Inanspruchnahme einer gesetzlichen Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld. Aus der Gesetzeshistorie ergibt sich, dass der Gesetzgeber eine Absicherung der Kindertagespflegepersonen in Anlehnung an angestellte Arbeitnehmer angestrebt hat, um auf diese Weise auch zu einer angestrebten Profilierung der Kindertagespflege zu kommen.⁹⁹ Dem entsprechend wird in den „*Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege*“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeführt, dass sich die Kindertagespflegepersonen hinsichtlich eines Anrechts auf Krankengeld nach §§ 44 ff. SGB V von den Krankenkassen beraten lassen sollen und sich ggf. freiwillig absichern sollen, denn nach dem Sinn und Zweck des § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch hierzu angemessene Beträge zu erstatten.¹⁰⁰ Zu beachten ist allerdings, wie sich die Situation der konkreten Kindertagespflegeperson darstellt, insbesondere ob es erforderlich ist, für einen krankheitsbedingten Verdienstausfall vorzusorgen. Dies wird bei Kindertagespflegepersonen, bei denen die Kindertagespflege ihre existenzsichernde Grundlage ist (und nicht nur ein nebenberuflicher „Zubrotserwerb“), in der Regel der Fall sein, wenn ihre Einkünfte aus der Kindertagespflege nicht so hoch sind, dass es der Kindertagespflegeperson möglich ist, aufgrund der Höhe ihrer Einkünfte entsprechende Rücklagen zu bilden. Auch die Tatsache, dass z.B. in der Landeshauptstadt Dresden eine Fortzahlung des laufenden Betrages in Krankheitsfällen im Umfang von 14 Arbeitstagen existiert, ist noch keine existenzsichernde Vorsorge gerade für den Fall längerfristiger Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit. Unter Berücksichtigung dieser

97 Der Unterschied zwischen der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung als hauptberuflich Selbstständige mit Wahlerklärung (325,76 €) und der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung als nebenberuflich Selbstständige auf der Basis der Mindestbemessungsgrundlage (138,83 €) beträgt 186,93 €.

98 VG Münster vom 23. Mai 2012 – 6 K 801/10; OVG Bautzen vom 21. Juni 2016 – 4 A 242/15 Rdnr. 19 ff.

99 BT-Drucks. 16/9299, S. 14 f.

100 BMFSFJ vom 9. Januar 2016, S. 4.

Gesichtspunkte wurde deswegen eine Krankenversicherung, die für den Fall der längerfristigen Erkrankung ein Krankengeld vorsieht, regelmäßig als angemessen angesehen.

Allerdings wurde in den Entscheidungen bisher unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit nicht geprüft, ob statt der freiwilligen Versicherung als hauptberuflich Selbstständige mit der Wahlerklärung hinsichtlich des Krankengeldes und den damit verbundenen höheren Kosten es unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit angebracht wäre, eine private Krankentagegeldversicherung abzuschließen. So sind etwa mittels einer privaten Krankentagegeldversicherung für einen monatlichen Beitrag von ca. 60,-€ Leistungen in Höhe von ca. 1.800,-€ monatlich bzw. 60,-€ täglich erreichbar. Allerdings bedarf dies einer individuellen Prüfung der Situation der Kindertagespflegeperson, denn die Systematik der privaten Krankenversicherung (vgl. gleich im Folgenden) ist anders als die Systematik der gesetzlichen Krankenversicherung. In den privaten Krankenversicherungen wird auf personenbedingte Faktoren und nicht auf Einkommenssituationen abgestellt, so insbesondere auf das Alter der entsprechenden Personen, die individuellen Gesundheits-/Krankheitsrisiken, Vorerkrankungen usw. Insofern bedarf es einer jeweils individuellen Ermittlung eines möglichen Beitrages zur Absicherung von Krankentagegeld in der privaten Versicherung. Vergleichsparameter wären dabei der Leistungsumfang (das in diesen Fällen pro Tag zu erzielende Krankentagegeld im Vergleich zu den Leistungen des Krankengeldes in der gesetzlichen Krankenversicherung) und die entsprechenden Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. in der privaten Krankenversicherung.

2.3 Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen, die nebenberuflich oder hauptberuflich selbstständig tätig sind, sind nicht pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für sie kommt deswegen auch die Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung infrage. Die dort zu zahlenden Beiträge, die unter dem Gesichtspunkt einer „angemessenen“ Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung zu übernehmen wären, richten sich nicht nach den aus der selbstständigen Tätigkeit erzielten Einkommen (Gewinn), sondern sind individuell, personenbezogen. Von Bedeutung ist hier insbesondere das Alter, mögliche Vorerkrankungen, Gesundheitszustand und der jeweilig versicherte Leistungsumfang.

Hinsichtlich des Leistungsumfangs ist grundsätzlich ein Vergleich zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und der konkreten, individuellen privaten Krankenversicherung möglich. Insofern kann dann, vornehmlich bei Vorliegen einer bereits abgeschlossenen privaten Krankenversicherung, ein Vergleich hinsichtlich des Leistungsumfangs und der Beiträge für die entsprechende Person angestellt werden. Liegen die Beiträge der privaten Krankenversicherung nicht höher als die sich aus dem Vergleich ergebenden Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung und ist der Leistungsumfang näherungsweise gleich, ist davon auszugehen, dass es sich bei der privaten Krankenversicherung um eine angemessene Krankenversicherung handelt.

Von besonderer Bedeutung können in diesem Zusammenhang der sog. Basistarif, bzw. der Standardtarif der privaten Krankenversicherung sein.

Die Basistarife der privaten Krankenkassen bieten (abgesehen von einigen ganz wenigen Ausnahmen) hinsichtlich des Leistungsumfanges gleiche Leistungen wie die gesetzliche Krankenversicherung. Der Höchstbeitrag für den Basistarif beträgt (ab Vollendung des 21. Lebensjahres) gegenwärtig (2017) maximal 682,95 € im Monat, was dem aktuellen Höchstbetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Mehr dürfen die privaten Krankenkassen im Basistarif nicht verlangen, aber weniger. Es ist allerdings so, dass in den meisten Fällen konkret diese Obergrenze des Basistarifs auch tatsächlich erreicht wird. Angesichts des in den allermeisten Fällen für Kindertagespflegepersonen deutlich höheren Beitrags in der freiwilligen Krankenversicherung, die hinsichtlich des Leistungsumfanges mit dem Basistarif vergleichbar ist, würde es sich bei einem Betrag in der genannten Größe um eine nicht mehr angemessene Krankenversicherung handeln, da für nebenberufliche und hauptberufliche Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung die Beiträge regelmäßig deutlich niedriger liegen.

Der Standardtarif kommt für Personen infrage, die bereits vor dem 1. Januar 2009 in der privaten Krankenversicherung waren und zum Zeitpunkt des möglichen Wechsels in den Standardtarif mindestens zehn Jahre privat krankenversichert sind. Außerdem müssten sie mindestens 65 Jahre alt sein oder mindestens 55 Jahre alt – in diesem zweiten Fall dürfte ihr jährliches Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (in 2017: 52.200,- € brutto) nicht übersteigen.¹⁰¹ Auch in diesem Fall ist dann ein konkreter individueller Vergleich zwischen dem Beitrag im Standardtarif und dem sich für die konkrete Person ergebenden (gewinnabhängigen) Tarif bei der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung anzustellen. Dabei ist ggf. auch die individuelle Situation zu berücksichtigen. So sind in der gesetzlichen Krankenversicherung etwa (je nach konkreter Situation der Kindertagespflegeperson) Kinder im Rahmen der Familienversicherung versichert, während sie in allen Tarifen der privaten Krankenkassen (sei es Normaltarif, Basistarif, Standardtarif) nicht mitversichert sind, sondern gesondert privat versichert werden müssten.

Somit ergibt sich hinsichtlich der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen in einer privaten Krankenversicherung, dass jeweils ein Vergleich zu den Kosten bei einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung anzustellen ist. Bei dem Vergleich ist neben der konkreten Beitragshöhe darauf zu achten, dass hinsichtlich des Leistungsumfanges weitgehend gleiche Leistungen zwischen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und denen der privaten Krankenversicherung bestehen.

¹⁰¹ Falls sie jünger als 55 Jahre sind, müssen sie entweder eine Rente oder Pension beziehen bzw. beantragt haben und ihr gesamtes jährliches Einkommen darf wiederum die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (in 2017: 52.200,- € brutto/Gewinn im Jahr) nicht übersteigen.

3. Pflegeversicherung

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die nachgewiesenen Aufwendungen zur Pflegeversicherung hälftig zu erstatten. Da die Pflegeversicherung strukturell der Krankenversicherung „folgt“, ergeben sich viele Übereinstimmungen mit der Krankenversicherung: Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung bezahlen.

Somit sind versicherungspflichtig die (nebenberuflich oder hauptberuflich) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Selbstständigen (§ 20 Abs. 3 SGB XI). Ebenso besteht (private) Versicherungspflicht für Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind (im Einzelnen § 23 SGB XI). Dagegen sind Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner/Lebenspartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, von der Versicherungspflicht, sei es in der gesetzlichen, sei es in der privaten Krankenversicherung, befreit.

Maßgeblich für die zu errichtenden Beiträge sind die beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der jeweiligen Krankenversicherungen bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 54 SGB XI).

Der Beitragssatz beträgt (2017) 2,55 % der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI); dieser Beitragssatz erhöht sich nach Ablauf des Monats, in dem das entsprechende Mitglied das 23. Lebensjahr vollendet hat, um 0,25 Beitragssatzpunkte im Falle von kinderlosen Personen (§ 55 Abs. 3 SGB XI).

Im Übrigen sind die Berechnungsgrundlagen dieselben wie in der Krankenversicherung. Das bedeutet etwa hinsichtlich der Mindestbemessungsgrenze bei nebenberuflichen Selbstständigen von 991,67 € im Monat (Stand: 2017) einen Beitrag von monatlich 25,29 € (bei einem Beitragssatz von 2,55 %), bzw. 27,77 € (bei einem Beitragssatz von 2,8 % – ohne eigene Kinder).

Hiervon hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Nachweis dieser Aufwendungen die Hälfte des auf die Kindertagespflegeperson entfallenden Beitrags zu erstatten.

4. Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung und die Pflegeversicherung

Sofern die Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung an den Einkommen anknüpfen, besteht bisweilen Unklarheit, was im Falle der nach § 23 Abs. 2 SGB VIII zu zahlenden Geldleistungen unter den Begriff der Einnahmen fällt. Klar ist, dass die Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII, also die Erstattung der Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Altersvorsorge sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung, nicht darunterfällt, denn diese sind steuerfrei.

Nicht ganz eindeutig ist die Rechtslage bei den Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII. Es gibt keine dezidierte Befassung mit dieser Problematik, aber in Entscheidungen finden sich bisweilen Formulierungen, die davon ausge-

hen, dass nur die Geldleistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu dem Einkommen zählt, das Grundlage für die Berechnungen der Beiträge in der Altersvorsorge, bzw. der Kranken- und Pflegeversicherung ist.¹⁰²

Maßgeblich für die Berechnungsgrundlage in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung sind nach § 240 SGB V die beitragspflichtigen Einnahmen der freiwilligen Mitglieder. Entsprechend der dort angesprochenen Regelung durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) ist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 der einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung¹⁰³ das Arbeitseinkommen angesprochen. Dieses ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV (in Abgrenzung zum Begriff des Arbeitsentgelts in § 14 SGB IV) definiert als „*der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit*“. Und der folgende Satz 2 stellt klar, dass als Arbeitseinkommen das Einkommen entsprechend den Bewertungen nach dem Einkommenssteuerrecht zu werten ist.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Kindertagespflegeperson gehören somit alle Einnahmen, die nach Abzug der betriebsbedingten Aufwendungen verbleiben. Das bedeutet, dass als Einnahmen anzusetzen sind die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Von diesen Einnahmen sind die betriebsbedingten Ausgaben abzusetzen. Diese können im Einzelnen nachgewiesen werden, sie können aber entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften pauschal angesetzt werden. Die Betriebskostenpauschale beträgt [s.o. A)] entsprechend dem Erlass des BMF pro Kind und pro Monat bei einer Betreuung von wöchentlich 40 Stunden 300,-€.

Wie sich aus der Darstellung unter A) bei der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand ergeben hat, sind die pauschal zu zahlenden laufenden Geldleistungen in der Landeshauptstadt Dresden pro Kind und Monat 134,43 € (bei angemieteten Räumen) bzw. 111,45 € (in eigenen Räumen). Somit ist anzunehmen, dass die Kindertagespflegepersonen die höhere steuerrechtlich akzeptierte Pauschale von 300,-€ pro Monat pro Kind in achtstündiger Betreuung als Betriebsausgabe ansetzen werden. Der nach Abzug dieser Betriebsausgabe verbleibende Betrag aus den Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ist das Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV, das die Grundlage für die Berechnungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Pflegeversicherung bildet.

102 OVG Lüneburg vom 8. Juli 2014 – 4 LB 262/12 Rdnr. 29.

103 GKV-Spitzenverband: Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (Fassung vom 10. Dezember 2014).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de